



Kompakt

Schulrecht für Einsteiger*innen

gew-nrw.de/berufseinstieg

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft

Nordrhein-Westfalen

Nünningstr. 11

45141 Essen

TEL.: 0201 29 403-01

FAX: 0201 29 403-51

info@gew-nrw.de

gew-nrw.de

Redaktion:

Julia Löhr, Martin Bens

Titelfoto: AdobeStock

Sechste Auflage

Stand: Februar 2024

Inhalt

1. Allgemeine Dienstordnung	2
2. Arbeitszeit	5
3. Aufsichtspflicht in der Schule	10
4. Belohnung und Geschenke	14
5. Datenschutz und Urheberrecht	19
6. Dienstliche Beurteilung	25
7. Digitalisierung und Computer	29
8. Informationsrechte der Eltern	33
9. Klassenleitung	36
10. Leistungsbewertung	40
11. Medikamentengabe	44
12. Mehrarbeit	48
13. Ordnungsmaßnahmen und Pflichten	53
14. Probezeit	59
15. Schulfahrten und Aufsicht	63
16. Schulmitwirkung	68
17. Sonderurlaub	75
18. Sportunterricht	81
19. Teilzeitbeschäftigte	86
Fachbegriffe und Abkürzungen	92
Schulrecht in NRW	94
Rechtsinformationen im Netz	96

- Erlass
- Geschäftsordnung
- Dienstrecht
- Arbeitszeit
- Vertretungsunterricht
- Mehrarbeit
- Teilzeit
- Pädagogische Freiheit
- Unterrichtsplanung
- Unterrichtseinsatz
- Schulleitung

DER FALL AUS DER PRAXIS

Franziska Meier ist teilzeitbeschäftigte Lehrerin mit einer halben Stelle an einer Gesamtschule im Ruhrgebiet. Sie arbeitet in einem Team mit einem ebenfalls teilzeitbeschäftigten Lehrer. Beide empfinden die Regelungen zu den Elternsprechtagen an ihrer Schule als belastend und als ungerecht. Sie haben eine halbe Stelle und sollen dennoch an Sprechtagen im gleichen Umfang wie ihre vollbeschäftigten Kolleg*innen zur Verfügung stehen. Franziska Meier hat erfahren, dass das an der Schule einer Freundin anders geregelt ist.

NACHLESEN

Die Allgemeine Dienstordnung (ADO – BASS 21-02 Nr. 4) fasst die wichtigsten Rechte und Pflichten zusammen, die sich aus den Bestimmungen des öffentlichen Dienstrechts und den Bestimmungen des Schulrechts für die Tätigkeit des pädagogischen Personals an den Schulen ergeben.

Die Allgemeine Dienstordnung konkretisiert Aufgaben, die im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule gegenüber den Schüler*innen zu erfüllen sind. Lehrer*innen sollten sich mit den Bestimmungen der ADO vertraut machen, aber auch die jeweiligen zugrunde liegenden rechtlichen Bestimmungen kennen. Die Art der Zusammenstellung und die verkürzte Wiedergabe der Rechtstexte können Verpflichtungen suggerieren, die bei genauem Hinsehen durchaus anders beurteilt werden können. Dies gilt vor allem für die Bestimmungen zur Arbeitszeit sowie zur Wahrnehmung der Unterrichtsverpflichtung und zum politischen Verhalten der Lehrer*innen.

Wenn sich aus der Anwendung Zweifel ergeben, wenn Vorgesetzte unter Berufung auf die ADO Anordnungen erteilen oder ein bestimmtes Verhalten einfordern, sollte dies mit dem Lehrerrat beraten und gegebenenfalls Kontakt mit dem Personalrat aufgenommen werden. Auf der Homepage der GEW NRW finden sich die GEW Personalräte zu allen Schulformen und Bezirksregierungen sowie die Hauptpersonalräte bei dem Schulministerium

Im zweiten Teil der ADO sind die wichtigsten Regelungen für die Lehrerinnen und Lehrer aufgeführt. Hier finden sich u.a. Regelungen angefangen von der pädagogischen Freiheit über die Unterrichtsplanung, Unterrichtseinsatz, Arbeitszeit, Vertretungsunterricht, Mehrarbeit bis hin zu den besonderen Belangen der

teilzeitbeschäftigten Lehrer*innen. Die meisten der dort aufgeführten Regelungen werden in diesem Heft unter den jeweiligen Stichwörtern behandelt.



WEITERLESEN



**Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer,
Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen
(ADO)**

2 | Arbeitszeit

- Pflichtstunden
- Unterrichtsvor- und -nachbereitung
- Anrechnungstunden
- Mehrarbeit
- Flexibilisierung
- Aufsicht
- Beratung
- Konferenzen und Dienstbesprechungen
- Korrekturen
- Sprechzeiten und Elternsprechtage
- Präsenzzeiten in den Ferien
- Fortbildung
- Schulfahrten

DER FALL AUS DER PRAXIS

Michaela Schmitz ist Lehrerin und unterrichtet Deutsch und Englisch an einem Gymnasium. Sie befürchtet, dass ihre Arbeitszeit im neuen Schuljahr deutlich steigen wird. Die Zahl ihrer Unterrichtsstunden wird sich zwar nicht ändern, die Unterrichtsverteilung an ihrer Schule hat sich aber zu ihrem Nachteil verändert. Durch die Unterrichtsverteilung im neuen Schuljahr steigt die Zahl der Korrekturen deutlich. Nachdem geklärt wurde, dass die Unterrichtsverteilung nicht geändert werden kann, stellt sie sich die Frage, ob es einen Ausgleich für die zusätzliche Arbeit geben kann.

NACHLESEN

Für Lehrkräfte gilt grundsätzlich die Arbeitszeitregelung des § 60 Absatz 1 Landesbeamtengesetzes (LBG). Danach darf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt 41 Stunden nicht überschreiten.

Die Arbeitszeitregelung für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis gilt durch einen Verweis im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) auch für die angestellten Lehrkräfte (§ 44 TV-L). Der § 60 Absatz 1 LBG wird für alle Lehrer*innen durch ergänzende Rechtsverordnungen weiter konkretisiert und u.a. die Zahl der Unterrichtsstunden festgelegt.

Die Arbeitszeit der Lehrkräfte gliedert sich in den gesetzlich fixierten (messbaren) Teil (die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung) und den disponiblen Teil.

Letzterer gliedert sich wiederum in zwei Bereiche:

- in den fremdbestimmten Bereich (Aufsicht, Beratung, Konferenz, Kooperation, Sprechzeiten, Präsenzzeiten in den Ferien, VO-SF, sonstige in der Schule zu erledigende Aufgaben, Fortbildung, Schulfahrten, Wanderung, etc.) und
- in den organisatorisch selbst umzusetzenden Bereich (Unterrichtsvor- und -nachbereitung, sonstige Planung etc.).

Bei der Zuweisung der Aufgaben an die Lehrkräfte muss der Dienstherr darauf achten, dass diese im Rahmen der vorgegebenen Arbeitszeit und deren Aufteilung sachgerecht zu erledigen sind. Dies gilt auch bei der Verschiebung von Arbeitszeitanteilen im Rahmen der allgemeinen Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit der Lehrkräfte an Förderschulen für geistige Entwicklung sowie für körperliche und motorische Entwicklung wird durch einen besonderen Erlass konkretisiert, der die Anrechnung unterschiedlicher Tätigkeitsbereiche auf die Unterrichtsverpflichtung regelt (BASS 12-63 Nr. 1).

Die Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz (BASS 11-11 Nr. 1) regelt unter anderem die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer*innen (§ 2 Abs. 1):

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer*innen beträgt in der Regel:

1. Grundschule	28
2. Hauptschule	28
3. Realschule	28
4. Sekundarschule	25,5
5. Gymnasium	25,5
6. Gesamtschule	25,5
7. Berufskolleg	25,5
8. Förderschule	27,5
9. Klinikschule	27,5
10. Weiterbildungskolleg	
a) Abendrealschule	25
b) Abendgymnasium	22
c) Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife)	22
11. Studienkolleg für ausländische Studierende	22.

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers kann aus schulorganisatorischen Gründen, insbesondere zum Ausgleich einer nicht gleichmäßigen Unterrichtserteilung, für bis zu sechs Monate um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden. Eine Überschreitung um mehr als zwei Stunden soll in der Regel nicht ohne Zustimmung der betroffenen Lehrkraft erfolgen, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden sind innerhalb des Schuljahres auszugleichen, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr (§ 2 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz).

Häufig unterrichten die Lehrer*innen weniger Unterrichtsstunden als es die Regelpflichtstundenzahl vorsieht. Sog. Anrechnungstunden verringern die Anzahl der zu unterrichtenden Stunden. Ausschlaggebend dafür können z.B. besondere unterrichtliche Belastungen durch viele Korrekturen oder die Mitgliedschaft im Lehrerrat sein. Grundsätze für die Verteilung der Anrechnungstunden beschließt die Lehrerkonferenz, die konkrete Verteilung erfolgt dann durch die Schulleitung (§ 68 Abs. 3 Schulgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz).

Belange der Teilzeitbeschäftigten, Schwerbehinderten und der Lehrkräfte mit begrenzter Dienstfähigkeit gemäß § 27 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz sind zu berücksichtigen.



WEITERLESEN



- **Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG NRW)**
- **Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)**
- **Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG)**
- **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**
- **Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO)**
- **Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG)**

- Pausenaufsicht
- Betreuung
- Schwimmunterricht
- Aufsichtsplan
- Lehrerkonferenz
- Fahrschüler*innen
- Unterrichtsbeginn
- Unterrichtsende
- Unterrichtswege
- Haftung
- Schadensersatz

DER FALL AUS DER PRAXIS

Maike Richter – Lehrerin an einem Gymnasium – erhält einen Anruf von einem Vater eines Schülers. Der Anruf bezieht sich auf einen bedauerlichen Vorfall vor drei Wochen während einer Pausenaufsicht von Maike. Der Schüler war in eine Rauferei mit zwei Mitschülern verwickelt und hatte dabei eine Verletzung erlitten, die womöglich dauerhafte körperliche Beeinträchtigungen zur Folge haben wird. Maike hatte – nach Auskunft ihrer Schulleiterin und der zuständigen Dezernentin der Bezirksregierung – korrekt Aufsicht geführt. Nun droht der Vater des Schülers, die Frage rechtlich prüfen zu lassen, ob Maike Haftung übernehmen muss.

NACHLESEN

Der Schule obliegt für die Gesamtdauer schulischer Veranstaltungen eine gesetzliche Verpflichtung der Aufsicht über die Schüler*innen. Diese Verpflichtung trifft alle anwesenden Lehrpersonen (auch weitere pädagogische Fachkräfte und ggf. das Betreuungspersonal z.B. im Ganztagsbereich).

Umfang der Aufsicht

Die Verpflichtung zur Aufsicht ist umfassend. Sie ist nach bestem Wissen sicherzustellen, rechtliche Vorgaben sind zwingend zu beachten. Hier sind vor allem die Regelungen in den Verwaltungsvorschriften zu § 57 Absatz 1 Schulgesetz (BASS 12-08 Nr. 1) von Bedeutung: „Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen.“

Vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende ist ebenso eine Aufsicht sicherzustellen wie während der Unterrichtspausen. Als angemessener Zeitraum vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende gelten in der Regel fünfzehn Minuten, bei sog. „Fahrschülerinnen und -schülern“ dreißig Minuten. Der Schulweg unterliegt nicht dem Aufsichtsbereich der Schule. Wege zwischen Schule und anderen Orten von Schulveranstaltungen (Unterrichtswege) fallen in den Aufsichtsbereich der Schule. Unterrichtswege können von Schüle*rinnen der Sekundarstufe I und II dann ohne Begleitung einer Lehrkraft zurückgelegt werden, wenn keine besonderen Gefahren zu erwarten sind.

Pausenaufsicht

Der Schule obliegt eine Aufsichtspflicht während der Pausen. Nach dem Schulgesetz entscheidet die Lehrerkonferenz über die Grundsätze für die Aufstellung von Aufsichtsplänen. Eine Entscheidung über den Einsatz der einzelnen Lehrkraft trifft die Schulleitung. Bei der Regelung der Pausenaufsichten sind die berechtigten Belange schwerbehinderter Menschen zu berücksichtigen. Sind sie geh- oder stehbehindert, sind sie nach Möglichkeit von der Pflicht zur Übernahme der Aufsicht zu entbinden (Sozialgesetzbuch IX). Entsprechendes gilt für schwangere Kolleginnen; diese sind ebenfalls von der Pausenaufsicht freizustellen (Mutterschutzgesetz).

Betreuung in der Schule

Betreuungsmaßnahmen in der Verantwortung der Schule sind - wie die „offene Ganztagschule“ – schulische Veranstaltungen und unterliegen damit der Aufsicht der Schule. Angebote der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe in Räumen der Schule sind Angebote im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und unterliegen nicht der Aufsichtsverpflichtung von Lehrkräften.

Schwimmunterricht

Die wesentlichen Aussagen zur Rechtslage enthält der Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ (BASS 18-23 Nr. 2).

Wer haftet?

Nach Artikel 34 des Grundgesetzes i.V.m. § 839 BGB haftet grundsätzlich der Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst die Lehrkraft tätig ist. Liegt weder eine vorsätzliche noch grobfahrlässige Aufsichtspflichtverletzung vor, kann eine Lehrkraft im Wege des Regresses (persönliche Haftung) nicht zur Haftung herangezogen werden. Sollten Erziehungsberechtigte gegenüber einer Lehrkraft

Schadensersatzansprüche geltend machen, wird dringend empfohlen, dass die Lehrkräfte sie sofort an die vorgesetzte Dienststelle verweisen. Eine Lehrkraft sollte keine Schadensanerkennung bekunden, weder schriftlich noch mündlich.



WEITERLESEN



**Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Schulgesetz NRW - SchulG)**

**Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG - Aufsicht
– (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
vom 18. Juli 2005)**

**Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und
Teilhabe von Menschen mit Behinderungen –**

**Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und
Teilhabe behinderter Menschen SGB IX) im Öffentlichen
Dienst im Lande NRW (BASS 21-06 Nr. 1)**

**Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der
Ausbildung und im Studium**

**Sicherheitsförderung im Schulsport
(RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung vom
03. Januar 2020)**

**Erläuterungen: Sicherheitsförderung im Schulsport
Sportunterricht, außerunterrichtlicher Schulsport,
Angebote von Bewegung, Spiel und Sport im Ganztag
und in weiteren schulischen Veranstaltungen**

- Stillschweigende Genehmigung
- vorherige Zustimmung
- Geringwertige Aufmerksamkeiten
- Schulfahrten
- Freiplätze
- Geld und Gutscheine
- Eintrittskarten
- Vergünstigungen bei Privatgeschäften
- Bewirtungen

DER FALL AUS DER PRAXIS

Silke Müller und Per Meier arbeiten an einer Grundschule. Am letzten Tag des Schuljahres erhält Silke Müller von der Klassenpflegschaftsvorsitzenden ihrer Klasse 3a einen Blumenstrauß überreicht. Die Pflschaftschaftsvorsitzende will sich damit im Namen aller Eltern der Klasse für die gute Arbeit von Silke Müller im vergangenen Schuljahr bedanken. Per Meier bekommt auch ein Geschenk. Die Mutter eines Schülers seiner Klasse 4b schenkt ihm zwei Eintrittskarten für ein Konzert. Sie will sich damit dafür bedanken, dass sich die Leistungen ihres Sohnes im letzten Jahr der Grundschule so deutlich verbessert haben.

NACHLESEN

Grundsätzlich ist die Annahme von Belohnung und Geschenken in der Schule mit Bezug auf die Tätigkeit als Lehrkraft untersagt. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Tarifbeschäftigungsverhältnis oder Beamtenverhältnis vorliegt. So musste eine Lehrerin in Berlin 4.000,- € zahlen, damit ein Strafverfahren wegen Vorteilsannahme im Amt eingestellt werden konnte. Sie hatte von ihrer Abiturklasse zum Abschied ein Geschenk im Wert von 200,- € bekommen.

Für die Beamten und Beamtinnen gilt § 42 Abs. 1

Beamtenstatusgesetz:

Beamtinnen und Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung ihres gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn.

Für die Tarifbeschäftigten gilt § 3 Abs. 3 TV-L:

Die Beschäftigten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

Vorteile

Geschenke, Belohnungen und sonstige Vorteile oder Vergünstigungen sind sehr weit gefasst. Auch Eintrittsfreikarten für einen Freizeitpark können darunterfallen. Was alles ein Vorteil sein kann, der dem gesetzlich bzw. tarifvertraglich geregeltem Annahmeverbot unterfällt, ergibt sich aus den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums vom 10.11.2009 zu § 59 LBG NRW / § 42 BeamtStG.

Nach diesen Verwaltungsvorschriften kann ein Vorteil liegen in

- der Zahlung von Geld,
- der Überlassung von Gutscheinen (z.B. Telefon- oder Eintrittskarten) oder von Gegenständen (z.B. Fahrzeuge, Baumaschinen) zum privaten Gebrauch oder Verbrauch,
- besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z.B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, verbilligter Einkauf),
- der Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für – auch genehmigte – private Nebentätigkeiten (z.B. Vorträge, Gutachten),
- der Überlassung von Fahrkarten oder Flugtickets, der Mitnahme auf Reisen,
- Bewirtungen,
- der Gewährung von Unterkunft,
- erbrechtlichen Begünstigungen (z.B. Zuwendung eines Vermächtnisses oder Einsetzung als Erbe),
- sonstigen Zuwendungen jeder Art.

Allerdings gibt es auch legale Möglichkeiten, um Geschenke annehmen zu können. Entweder es handelt sich um eine geringwertige Aufmerksamkeit oder es wird die Zustimmung eingeholt.

Stillschweigende Genehmigung – vorherige Zustimmung

Eine Zuwendung darf ausnahmsweise angenommen werden, wenn die vorherige Zustimmung des Dienstvorgesetzten bzw. Arbeitgebers vorliegt oder wenn die Zuwendung als stillschweigend genehmigt anzusehen ist. Wenn die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, darf die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig angenommen werden, wenn von deren nachträglicher Erteilung ausgegangen werden darf. In diesem Fall muss aber unverzüglich um nachträgliche Zustimmung nachgesucht werden. Ebenfalls ist der Runderlass zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Anti-Korruptionserlass), Runderlass des Ministeriums des Innern, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien vom 9. Dezember 2022 zu beachten. Dort finden sich insbesondere auch Regelungen zum Sponsoring.

Geringwertige Aufmerksamkeiten

Die Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten (z.B. Massenwerbeartikel wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblocks) sowie von Geschenken aus dem Mitarbeiterkreis des Beamten (z. B. aus Anlass eines Geburtstages oder Dienstjubiläums) im herkömmlichen Umfang kann allgemein als stillschweigend genehmigt angesehen werden.



WEITERLESEN



Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamtStG)

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

Handreichung Information zur Annahme von Belohnungen und Geschenken im Schulbereich (Stand: 28. Februar 2020)

Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums zu § 59 LBG NRW / § 42 BeamtStG

- DSGVO
- Daten der Schüler*innen (VO DV I)
- Daten der Lehrer*innen (VO DV II)
- Videokonferenzen
- Messengerdienste
- Kopieren
- Fotos und Videos
- Personenbezogene Daten
- Beurteilungen
- LOGINEO NRW

DER FALL AUS DER PRAXIS

Sebastian Schneidewind – Lehrer an einer Realschule – ist genervt. Er hat nach zehn Jahren die Schule gewechselt. An seiner neuen Schule kommen andere Lehrbücher zum Einsatz, die ihm weniger gut zu sein scheinen. Für eine von ihm schon häufig mit Erfolg durchgeführte Unterrichtsreihe kopiert er auf eigene Kosten in Klassenstärke einige Seiten aus dem von ihm bevorzugten Lehrbuch. Seine Fachkollegin Schulze behauptet nun in einer Sitzung der Fachkonferenz, das sei nicht erlaubt. Ihr gehe es nicht darum, dass er die an der Schule eingesetzten Lehrbücher ignoriere. Das Kopieren aus Schulbüchern in diesem Umfang sei nicht erlaubt.

NACHLESEN

Datenschutz

Jeder hat das Recht, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen – jedweder Eingriff, jede Einschränkung bedarf einer besonderen Legitimation. Diese Rechte zu beachten, ist Pflicht jeder Stelle, die Daten verarbeitet.

Seit dem 25.05.2018 ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) unmittelbar geltendes Recht und ersetzt in weiten Bereichen das bisherige nationale Datenschutzrecht. Daher musste auch das für die öffentlichen Stellen des Landes NRW geltende Datenschutzgesetz (DSG NRW), das die DSGVO ergänzt, neu gefasst werden, das ebenfalls zum 25.05.2018 in Kraft getreten ist.

Im Schulbereich gilt es, Beurteilungen, Zeugnisnoten, Stundenpläne, Personalakten, Materialien zur Vorbereitung von Personalmaßnahmen und viele Bereiche mehr, vor unbefugter Kenntnisnahme oder Missbrauch zu schützen und gegen zufällige oder absichtliche Verfälschung zu sichern.

Der gesetzliche Schutz erstreckt sich prinzipiell auf alle personenbezogenen Daten. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie auf Papier oder im Computer gespeichert werden und welche Art der Verarbeitung erfolgt. Für die Schulverwaltung werden die zugelassenen Daten und ihre Verarbeitung bereichsspezifisch durch die §§ 120/122 SchulG NRW und die Ausführungsverordnungen begrenzt.

Besondere Bestimmungen zum Datenschutz für Lehrer*innen

Welche Lehrerdaten Schulen, Schulaufsichtsbehörden, Studienseminare und das Landesprüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen zu welchen Zwecken verarbeiten dürfen, ist in der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II) festgelegt.

Die genauen Datenkataloge und Verarbeitungszwecke sind in den Anlagen zur Verordnung konkretisiert. Die Verordnung selbst regelt auch Fälle der Datenübermittlung und bestimmt die Aufbewahrungs- und Lösungsfristen für Dateien und Akten. Sie enthält Vorgaben zur Datensicherheit und regelt die Auskunfts- und Berichtigungsansprüche sowie das Akteneinsichtsrecht der betroffenen Lehrerinnen und Lehrer.

Besondere Bestimmungen zum Datenschutz für Schüler*innen und Eltern

Welche Daten der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern, Schulen und Schulaufsichtsbehörden in Dateien oder Akten verarbeiten dürfen, ist in der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) festgelegt. Es handelt sich im Wesentlichen um Personaldaten wie Namen und Anschriften, bei Schüler*innen auch um die Schullaufbahn- und Leistungsdaten, die in das Schülerstammblatt aufzunehmen sind. Die VO-DV I regelt unter anderem auch die Übermittlung von Daten an andere Stellen oder bei einem Schulwechsel und bestimmt die Fristen für die Aufbewahrung, Löschung und Vernichtung der Dateien und Akten.

Urheberrecht

Aufgrund der Neuregelung des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) sind Neuregelungen für den Bereich Unterricht und Lehre, also auch für den Arbeitsplatz Schule erfolgt. Bislang regelten verschiedene Vorschriften für den Bereich des Unterrichtens die öffentliche Wiedergabe (§ 52 alt), die öffentliche Zugänglichmachung (§ 52 a alt) und die Vervielfältigung (§ 53 alt). Das neue Urhebergesetz regelt dies alles in einer Vorschrift, nämlich im § 60 a UrhG. Damit sind zugleich Verbesserungen im Umfang der Vervielfältigungen eingetreten. Konnten nach der Altregelung nur bis zu 12 % eines jeden urheberrechtlich geschützten Werkes, jedoch höchstens 20 Seiten kopiert werden, so sind es jetzt bis zu 15 % ohne Beschränkung auf die maximale Seitenzahl.

Nachstehend die neue Regelung des § 60 a UrhG:

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden.

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.

Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn Lizenzen für diese Nutzungen leicht verfügbar und auffindbar sind, den Bedürfnissen und Besonderheiten von Bildungseinrichtungen entsprechen und Nutzungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erlauben.

(3a) Werden Werke in gesicherten elektronischen Umgebungen für die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 genannten Zwecke in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genutzt, so gilt diese Nutzung nur als in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt, in dem die Bildungseinrichtung ihren Sitz hat.

(4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus und Weiterbildung

Vervielfältigungen für den Unterricht

Es ist ein Unterschied, ob aus irgendeinem Fachbuch oder aus einem Schulbuch kopiert wird. Kopien aus Fachbüchern werden unmittelbar durch § 60 a Abs. 1 UrhG erlaubt (bis zu 15 %). Hingegen sind Kopien aus Schulbüchern, die ausschließlich für den Unterricht bestimmt sind, an sich – wie bereits nach dem alten Recht – nicht erlaubt (§ 60 a Abs. 3 Nr. 2 UrhG). Aber nach dem Gesamtvertrag Schule hat man sich darauf geeinigt, dass Lehrkräfte auch aus diesen Werken in dem selben Umfang (15 %) kopieren dürfen wie aus den anderen Büchern.



WEITERLESEN



EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

**Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Schulgesetz NRW - SchulG)**

Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)

**Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen
Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I)**

**Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen
Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II)**

- Laufbahnverordnung
- Richtlinien zur dienstlichen Beurteilung
- Unterrichtsbesuch
- Benotung
- Probezeit
- Beförderung
- Schulleitung
- Lehrer*in des Vertrauens
- Fristen
- Rechtsweg

DER FALL AUS DER PRAXIS

Franziska Schiller ist verärgert und besorgt. Sie ist in der Probezeit und unterrichtet an einer Sekundarschule die Fächer Deutsch und Englisch. Kurz vor dem Wochenende an einem Freitag bittet ihr Schulleiter sie zu einem Gespräch. Er teilt ihr mit, dass er am Donnerstag der folgenden Woche in ihrem Deutschunterricht in der 7b hospitieren wolle. Es sei Zeit für seinen ersten Unterrichtsbesuch im Rahmen der Dienstlichen Beurteilung. Zudem teilte er ihr mit, er lasse sich immer gern überraschen, welche Unterlagen er von den von ihm beurteilten Kolleg*innen vorab erhalte.

NACHLESEN

Nach § 92 Landesbeamtengesetz (LBG) sind (beamtete) Lehrer*innen und Schulleiter*innen dienstlich zu beurteilen. Die Durchführung ist in den „Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Leiterinnen und Leiter an öffentlichen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung“ (BASS 21-02 Nr. 2) geregelt. Die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung finden auch auf Tarifbeschäftigte Anwendung.

Beurteilung während der Probezeit

Die Beurteilungen in und zum Abschluss der Probezeit erstellt der/die Schulleiter*in. Unterrichtsbesuche, die der Vorbereitung einer Beurteilung dienen, sind rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher, anzumelden (Tag, Fach, Klasse oder Lerngruppe, gewünschte Unterlagen). Auf Wunsch der Lehrerin oder des Lehrers wird einer oder einem von ihr oder ihm benannten Lehrerin oder Lehrer des Vertrauens Gelegenheit zur Teilnahme und zur Stellungnahme gegeben, 8.3 der Beurteilungsrichtlinien.

Beamt*innen

Während der Probezeit sind für die Beamt*innen, deren Probezeit länger als zwölf Monate dauert – also regelmäßig bei den „Einsteiger*innen“ –, zwei dienstliche Beurteilungen zu erstellen. Die erste dienstliche Beurteilung ist nach Ablauf eines Drittels der Probezeit, spätestens jedoch zwölf Monate nach der Einstellung zu fertigen. Die zweite dienstliche Beurteilung ist rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit zu erstellen.

Für die infolge der geänderten Laufbahnverordnung erforderlichen zwei dienstlichen Beurteilungen während der Probezeit sind folgende Formulierungen zu verwenden:

Erste dienstliche Beurteilung

Die Lehrerin/der Lehrer hat sich in der bisherigen Probezeit

- bewährt
- eingeschränkt bewährt
- nicht bewährt

Zweite dienstliche Beurteilung

Die Lehrerin/der Lehrer hat sich in der Probezeit

- in vollem Umfang bewährt
Zusatzfeststellung: Die Lehrerin/der Lehrer hat sich wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet
- nicht bewährt
- Die Bewährung kann noch nicht abschließend festgestellt werden

Tarifbeschäftigte

Für die Lehrer*innen im Tarifbeschäftigungsverhältnis muss es nach Meinung der GEW bei einer dienstlichen Beurteilung in der Probezeit verbleiben. § 2 Abs. 4 TV-L schreibt für diese eine Probezeit von nur sechs Monaten vor. Infolgedessen regelt Nr. 2.2 der Beurteilungsrichtlinien, dass die tarifbeschäftigten Lehrer*innen vor Ablauf der arbeitsvertraglichen Probezeit zu beurteilen sind. Nur bei Probezeiten, die länger als zwölf Monate andauern ist nach Nr. 11.2 wiederholt zu beurteilen.

Rechte im Beurteilungsverfahren

- Ein/e Lehrer*in des Vertrauens kann am Verfahren teilnehmen, 8.3 und 10.1 der Beurteilungsrichtlinien.
- Zwischen Beurteilendem und Lehrer*in findet ein Gespräch statt, 10.1 der Beurteilungsrichtlinien.
- Die dienstliche Beurteilung ist in einer Abschrift auszuhändigen.

Zu Detailproblemen der dienstlichen Beurteilung gibt es zwischen Dienststellen und Personalräten unterschiedlich umfassende Verabredungen, die zum Beispiel Art und Umfang der Unterrichtsvorbereitung, Anzahl der Unterrichtsstunden, Ankündigungsfristen, Verfahren des Gesprächs zum Inhalt haben. Die örtlichen Personalräte geben hier bereitwillig Auskunft.



WEITERLESEN



**Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes
Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG NRW)**

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

**Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrerinnen
und Lehrer sowie der Leiterinnen und Leiter an öffent-
lichen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrer-
ausbildung des für Schule zuständigen Ministeriums
RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung vom
19. Juli 2017**

- Dienstliche Endgeräte
- Dienstanweisung
- automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten
- Dienstherr
- Schulleitung
- Schulträger
- Arbeits- und Kommunikationsplattform
- Messengerdienste
- LOGINEO NRW

DER FALL AUS DER PRAXIS

In der Förderschule, in der Rainer Peters seit mehreren Jahren unterrichtet, gibt es einen älteren PC für die Arbeit der Lehrer*innen in der Schule. Eigentlich nutzt ihn niemand für die tägliche Arbeit. Das wird nun offenbar zum Problem. Denn Rainer Peters ist nicht bereit, die komplexe Verpflichtungserklärung zu unterschreiben, die ihm seine Schulleiterin im Rahmen der Lehrerkonferenz überreicht hat, in der das Kollegium über die aktualisierte Dienstanweisung informiert wurde. Was nun? Rechtsbruch durch weitere Nutzung des eigenen Computers oder Schlange stehen, um einen ungeeigneten Dienstrechner zu nutzen?

NACHLESEN

Das Land NRW und die kommunalen Spitzenverbände haben sich darauf verständigt, den Schulen in Nordrhein-Westfalen eine digitale Arbeits- und Kommunikationsplattform zur Verfügung zu stellen, um schulische Abläufe zu vereinfachen. Mit LOGINEO NRW wird eine webbasierte Umgebung geschaffen, bei der Nutzer*innen direkten Zugriff auf eine Vielzahl von Anwendungen haben. Lehrkräfte können rechtssicher über dienstliche E-Mail-Adressen kommunizieren, Termine in gemeinsamen Kalendern organisieren und Materialien in einem geschützten Cloudbereich austauschen. Die Einführung soll schrittweise ab Herbst 2018 erfolgen.

Datenverarbeitung auf häuslichen PCs der Lehrkräfte

Die Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern – BASS 10-44 Nr. 2.1 (VO-DV I) bestimmt auch die Voraussetzungen für die Verarbeitung von Schülerdaten durch die Lehrkräfte auf ihrem privaten häuslichen PC (§ 2 Abs. 2 VO DV I). Private PCs können von den Lehrer*innen für die Erledigung ihrer dienstlichen Aufgaben eingesetzt werden, wenn die Schulleitung die Verarbeitung von Schüler- und Elterndaten schriftlich genehmigt. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Verarbeitung der Daten nach Art und Umfang für die Erfüllung der schulischen Aufgaben erforderlich ist und ein angemessener technischer Zugangsschutz nachgewiesen wird. Welche Daten verarbeitet werden dürfen, ist in Anlage 3 der VO-DV I im Einzelnen festgelegt.

Weitergehende Vorgaben können der neueren Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung vom 19. Januar 2018 entnommen werden.

Der Anlage zu dieser Dienstanweisung ist ein Genehmigungsvordruck beigelegt, der im Teil C eine Verpflichtungserklärung enthält, die von der Lehrkraft zu unterzeichnen ist. Mit dieser Erklärung wird die Verpflichtung zu einer umfangreichen Umsetzung von technischen und organisatorischen Maßnahmen eingegangen. Die GEW hat davor gewarnt, die Verpflichtung einfach zu unterschreiben, ohne sicher zu sein, die geforderten Maßnahmen erfüllen zu können. Stattdessen setzt sich die GEW NRW nachdrücklich dafür ein, dass allen Lehrer*innen ein dienstlicher PC zur Verfügung gestellt wird.

Eine solche Verpflichtung ergibt sich auch aus einem vom Landtag NRW beauftragten Rechtsgutachten vom 26.11.2018. Zwischenzeitlich musste auch das Land NRW die notwendigen Konsequenzen ziehen und im Rahmen des im Sommer 2020 vorgestellten Investitionsprogramms sollen auch die Lehrkräfte mit dienstlichen Endgeräten ausgestattet werden.

Die Anschaffung der Endgeräte erfolgt über die Schulträger, das Land NRW stellt lediglich die Mittel zur Verfügung. Viele Schulträger stellen nun eigene Nutzungsordnungen auf, um Regelungen für den Gebrauch dieser dienstlichen Endgeräte zu treffen. Hierbei ergeben sich für die Kolleg*innen viele Fragen und die GEW NRW hat in einem Info vom 28.01.2021 (s.u.) die wichtigsten Punkte, die zu beachten sind, kommentiert.

Das MSB hat allerdings eine Musternutzungsordnung erstellt, an der sich sowohl Schulen als auch Schulträger orientieren sollten. Die Musternutzungsordnung findet sich auf der Seite der Medienberatung NRW (<https://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/Medienberatung/Lern-IT/Nutzungsbedingungen/>).

Weitere Informationen zum Thema und das Info vom 28.01.2021 finden sich auf der Homepage der GEW NRW unter Themen & Wissen, Digitalisierung.“



WEITERLESEN



**Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Schulgesetz NRW - SchulG)**

**Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung
von personenbezogenen Daten in der Schule**

**Rd. Erlass d. Ministeriums für Schule und Bildung vom
19. Januar 2018**

**Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen
Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I)**

- Eltern
- Schüler*innen
- Elternrecht
- Informationsrecht
- Information und Beratung
- Sprechzeiten
- Elternsprechtag
- Unterrichtszeit
- Klassenleitung

DER FALL AUS DER PRAXIS

Kornelia Möller freut sich sehr, dass sie an der Grundschule, an der sie neu eingestellt wurde, die Klassenleitung einer ersten Klasse übernehmen darf. Nach wenigen Wochen stellt sie fest, dass sich die Eltern an dieser Schule deutlich anders verhalten als diejenigen der Schule, an der sie ihren Vorbereitungsdienst absolviert hat. Am Anfang hat Kornelia Müller sich noch über das größere Interesse der Eltern gefreut, inzwischen nerven sie die häufigen Nachfragen. Selbst Unterrichtsbesuche wollten einige wenige Eltern

NACHLESEN

Gemäß § 44 des Schulgesetzes (SchulG NRW) sind Eltern sowie Schüler*innen in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten.

Eine Konkretisierung der Informations- und Beratungsaufgaben nimmt § 9 der ADO vor:

(1) Zu den pädagogischen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer gehören auch die Information und die Beratung der Schüler*innen sowie ihrer Eltern (§ 123 Absatz 1 SchulG NRW), an Berufskollegs auch der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen (§ 41 Absatz 2 SchulG NRW). Den Schülerinnen und Schülern geben sie auf Wunsch in einem persönlichen Gespräch Auskunft über ihren Leistungsstand.

(2) Lehrerinnen und Lehrer sollen mit Jugendämtern, Beratungsstellen (beispielsweise dem schulpsychologischen Dienst) und der Berufsberatung zusammenarbeiten, an Berufskollegs auch mit der Ausbildungsberatung der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung. Einzelheiten der Zusammenarbeit beschließt die Schulkonferenz (§§ 44 Absatz 5, 65 Absatz 2 Nummer 3 SchulG NRW).

(3) Lehrerinnen und Lehrer und Eltern arbeiten zur Förderung der Schülerinnen und Schüler eng zusammen. An einem Sprechtag im Schulhalbjahr sowie in Sprechstunden oder in Ausnahmefällen an besonders zu vereinbarenden Terminen stehen die Lehrerinnen und Lehrer den Eltern und den für die Berufserziehung Mitverantwortlichen für Rücksprachen und Beratung zur Verfügung.

(4) Sind an einer Schule Beratungslehrerinnen oder -lehrer eingesetzt, so ergänzen und intensivieren sie die Beratungstätigkeit der Lehrerinnen und Lehrer (RdErl. v. 02.05.2017 BASS 1221 Nr. 4).

Elternsprechtage

§ 44 Abs. 4 SchulG regelt, dass Elternsprechtage nicht während der Unterrichtszeit am Vormittag durchgeführt werden. Damit ist gesetzlich klargestellt, dass Elternsprechtage am Nachmittag auch während der Unterrichtszeit durchgeführt werden dürfen.



WEITERLESEN



**Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Schulgesetz NRW - SchulG)**

**Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer,
Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen
Schulen (ADO)**

**Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern
in der Schule (RdEr. d. Ministeriums für Schule und
Weiterbildung vom 02. Mai 2017)**

- Organisatorische Aufgaben von Klassenlehrer*innen
- Klassenkonferenz
- Klassenpflegschaft
- Schülerstammbuch
- Klassenbuch
- Pädagogische Aufgaben von Klassenlehrer*innen
- Beratung
- Schullaufbahn
- Elternarbeit
- Klassenfahrt
- Aufwand von Klassenleitung
- Anrechnungsstunden

DER FALL AUS DER PRAXIS

Sarah Jochem unterrichtet neu an einer Gesamtschule. Da sie in ihrer Ausbildung an einem Gymnasium gearbeitet hat, sind ihr viele Vorgaben zunächst einmal fremd. Sie wünscht sich eine Zeit der Einarbeitung und kollegiale Hilfe. Grundsätzlich klappt das auch gut. Befürchtungen hat sie, als die Schulleiterin ihr eröffnet, dass sie direkt zum Beginn eine (Co-) Klassenleitung übernehmen soll. Hat sie eine Wahl? Wer entscheidet das? Was kommt auf sie zu?

NACHLESEN

Die Klassenlehrer*innen nehmen eine Fülle von Aufgaben wahr. Wer für die Auswahl der Klassenlehrer*innen zuständig ist und welche einzelnen Aufgaben wahrzunehmen sind, regelt ausführlich der nachstehend aufgeführte § 18 der Allgemeinen Dienstordnung– BASS 21-02 Nr. 4 - (ADO):

(1) Für jede Klasse bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrkraft eine Klassenlehrerin oder einen Klassenlehrer. Diese oder dieser soll im besonderen Maße auf die erzieherische und fachliche Förderung der Schülerinnen und Schüler der Klasse hinwirken. Sie achten darauf, dass die Klasse, insbesondere durch den Umfang der Hausaufgaben und die Verteilung der Klassenarbeiten, im Laufe des Schuljahres ausgegogen und nicht unangemessen belastet wird.

(2) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer informiert und berät die Klasse bei Bedarf in allen schulischen Angelegenheiten, insbesondere in Fragen der Schullaufbahnen, soweit diese Aufgabe nicht von Beratungslehrerinnen oder Beratungslehrern (§ 9 Absatz 4) wahrgenommen wird. In Gesprächen und im Rahmen von Klassenkonferenzen informiert sich die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer über das Verhalten und die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Unterricht der anderen Lehrerinnen und Lehrer.

(3) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer führt den Vorsitz in der Klassenkonferenz (§ 71 Absatz 1 Satz 2 SchulG) und ist mit beratender Stimme Mitglied der Klassenpflegschaft (§ 73 Absatz 1 Satz 1 SchulG). Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer fördert und koordiniert die Kontakte zu den Eltern (§ 123 SchulG) und benachrichtigt sie bei besonderen Anlässen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen.

(4) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer sorgt dafür, dass die die Klasse betreffenden Unterlagen ordnungsgemäß erstellt und geführt werden (insbesondere das Schülerstammbuch gemäß § 4 Absatz 4 VO-DV I - BASS 10-44 Nr. 2.1, das Klassenbuch, die Zeugnisse, die Abwesenheitsliste und die Entschuldigungen). Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer sorgt für die Durchführung vorgeschriebener ärztlicher Untersuchungen und für die Fertigung von Gutachten zu Übergangsverfahren und erledigt die damit zusammenhängenden Aufgaben einschließlich der Vorbereitung der Klassen- und Versetzungskonferenzen.

(5) Bei Schulwanderungen und Schulfahrten begleitet in der Regel die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Klasse; in begründeten Fällen kann die Schulleitung eine andere Regelung treffen (Richtlinien für Schulfahrten - RdErl. v. 19.03.1997 - BASS 14-12 Nr. 2). Besondere Veranstaltungen der Klasse (z.B. Betriebsbesichtigungen, Feiern) sind mit der Schulleitung abzustimmen.



WEITERLESEN



**Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Schulgesetz NRW - SchulG)**

**Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und
Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen
Schulen (ADO)**

**Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen
Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I)**

**Richtlinien für Schulfahrten RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung vom 19. März 1997**

**Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern
in der Schule (RdEr. d. Ministeriums für Schule und
Weiterbildung vom 02. Mai 2017)**

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung
- Richtlinien
- Kernlehrpläne
- Arbeiten und Klausuren
- Hausaufgaben
- Schriftliche Leitungen
- Mündliche Leistungen
- Zeugnisse
- Versetzung
- Schulabschluss
- Widerspruch und Notenwiderspruch
- Schulleitung und Schulaufsicht
- Rechtsweg

DER FALL AUS DER PRAXIS

Petra Peters arbeitet an einem Gymnasium als Lehrerin für Deutsch und Philosophie. In diesem Schuljahr unterrichtet sie u.a. eine Klasse 9. Nach einer Klassenarbeit muss sie sich mit heftigen Vorwürfen von Eltern auseinandersetzen, die Arbeit sei eindeutig zu schwer gewesen. Ein Vater kündigt in einem Telefonat an, er werde sich an die Schulleitung mit der Bitte wenden, sie solle aktiv werden. Dann müsse Petra Peters die Karten auf den Tisch legen und die Schulleiterin werde dann schon dafür sorgen, dass die Noten nachgebessert würden.

NACHLESEN

Gesetzliche Vorgaben zu diesem Thema finden sich im § 48 Schulgesetz:

(1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt: ...

(4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

(5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(6) Neben oder an Stelle der Noten nach Absatz 3 kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Punktsystem vorsehen. Noten- und Punktsystem müssen sich wechselseitig umrechnen lassen.

Weitere Regelungen

Weitere Regelungen zu Klassenarbeiten finden sich in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie in Nr. 3 des RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 5. Mai 2015¹ „Unterrichtsbeginn, Verteilung der Wochenstunden, Fünf-Tage-Woche, Klassenarbeiten und Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen“ (BASS 12 – 63 Nr. 3).

Zur Leistungsbewertung und Klassenarbeiten finden sich weitergehende Hinweise im Internet auf der Homepage des Schulministeriums. Dort finden sich die Antworten zu folgenden Fragen:

- Welche Leistungen fließen in die Notengebung ein?
- In welchen Fächern werden schriftliche Klassenarbeiten geschrieben?
- In welchen Zeitabständen dürfen Klassenarbeiten geschrieben werden?
- Darf an einem Tag neben einer Klassenarbeit auch noch ein Test geschrieben werden?
- In welchem Umfang darf die sprachliche Richtigkeit bei der Notengebung berücksichtigt werden?
- Können Arbeitsgemeinschaften benotet werden?
- Wie kann ich gegen schulische Entscheidungen (Klassenarbeit/ Zeugnis) vorgehen? Müssen bestimmte Formvorschriften und Fristen beachtet werden? An wen muss ich mich wenden?

Wichtig: Notenkorrekturen können nur durch die Schulaufsicht vorgenommen werden, nicht durch Schulleiter*innen.

¹ Bereinigt. Eingearbeitet: RdErl. v. 15.05.2020 (ABl. NRW. 06/20); RdErl. v. 15.05.2019 (ABl. NRW. 06/19)



WEITERLESEN



**Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Schulgesetz NRW - SchulG)**

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen:

Ausbildungsordnung Grundschule - AO-GS

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I -
APO-S I**

**Verordnung über den Bildungsgang und die Abitur-
prüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)**

Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
Weiterbildungskolleg - APO-WbK**

**Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung -
AO-SF**

**Unterrichtsbeginn, Verteilung der Wochenstunden,
Fünf-Tage-Woche, Klassenarbeiten und Hausaufgaben
an allgemeinbildenden Schulen RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung vom 5. Mai 2015**

- Schulpflicht
- Fürsorge- und Betreuungspflicht
- Erkrankung
- Chronische Erkrankung
- Gesundheitliche Beeinträchtigung
- Medizinische Unterstützungsmaßnahmen
- Medizinische Maßnahmen
- Medikamente
- Schulunfall
- Haftung

DER FALL AUS DER PRAXIS

Peter Meyer ist Lehrer an einer Grundschule. Eltern einer Schülerin der Klasse, in der er die Klassenleitung übernommen hat, bitten ihn zu Beginn eines neuen Schuljahres um ein Gespräch. Sie informieren Peter Meyer darüber, dass ihre Tochter leider chronisch erkrankt sei. Sie hätten von der behandelnden Ärztin gehört, dass an einer benachbarten Grundschule eine Lehrerin dabei behilflich sei, dass ein von dieser chronischen Erkrankung betroffener Schüler seine Medikamente nehme. Die Ärztin sei auch bereit, ihn zu beraten und ihm eine Unterweisung zu erteilen.

NACHLESEN

Schüler*innen mit chronischen Erkrankungen oder anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind gegebenenfalls bei der Einnahme von Medikamenten (zum Beispiel Tabletten, Tropfen, Salben) auf Unterstützung im schulischen Bereich angewiesen. Aus der gesetzlich vorgegebenen Schulpflicht (§§ 34 ff. SchulG) folgt zugleich eine Fürsorge- und Betreuungspflicht der Schule gegenüber den ihr anvertrauten Schüler*innen (§ 57 Abs. 1 SchulG). Diese durch die Lehrkräfte wahrzunehmende Pflicht umfasst allerdings nicht die Durchführung von medizinischen Unterstützungsmaßnahmen für Schüler*innen.

Im Interesse der Schüler*innen können Lehrkräfte solche Tätigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen jedoch freiwillig übernehmen. In diesen Fällen ist eine schriftliche Vereinbarung erforderlich, die im Interesse aller Beteiligten konkret die Unterstützungsmaßnahmen beschreibt. Eltern ist zu verdeutlichen, dass es grundsätzlich bei der elterlichen Sorge für ihr Kind bleibt.

Das Schulministerium hat eine Handreichung Medikamentengabe durch Lehrer*innen vorgelegt, die als Empfehlung für die Schulen verstanden wird. Sie greift die geltende Rechtslage auf und möchte insbesondere Lehrkräfte, Schulleitungen sowie Schulaufsichtsbehörden entsprechend unterstützen und sensibilisieren.

Medizinische Unterstützungsmaßnahmen / Medikamentenabgabe

In der Handreichung wird klargestellt, dass medizinische Unterstützungsmaßnahmen für Schüler*innen mit chronischen Erkrankungen keine Aufgabe der Schule und nicht Bestandteil der Ausbildung von Lehrkräften sind. Diese Unterstützungsmaßnahmen

gehören nicht zu dienst- und arbeitsrechtlichen Pflichten der beamteten und tarifbeschäftigten Lehrkräfte. Die Verpflichtung zu Erste-Hilfe-Maßnahmen bleibt davon unberührt.

Eltern können die Schule bitten, dass ihr Kind durch die Schule medizinisch unterstützt wird. Unterstützungsleistungen können durch einzelne Lehrkräfte freiwillig übernommen werden. Ist eine Lehrkraft zur Unterstützung bereit, so ist zwischen den Eltern und der Lehrkraft im Einvernehmen mit der Schulleitung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen (Aufgabenübertragung). Lehrkräfte dürfen medizinische Unterstützungsmaßnahmen nicht durchführen, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler die jeweils erforderliche Maßnahme ablehnt. Hierüber sind die Eltern unverzüglich in geeigneter Form zu informieren.

Es wird empfohlen, dass die betreffende Lehrkraft die jeweils vorgenommenen medizinischen Unterstützungsmaßnahmen nach Möglichkeit schriftlich dokumentiert.

Medizinische Maßnahmen

In Abgrenzung zur Medikamentengabe und medizinischen Unterstützungsmaßnahmen handelt es sich bei medizinischen Maßnahmen um körperliche Eingriffe, die von Lehrkräften bereits aus rechtlichen Gründen nicht vorgenommen werden dürfen. Entsprechende Maßnahmen sind zum Beispiel allgemeine Injektionen, Blasenkathetereinführung, Sondenlegung oder Schleimabsaugung. Sie sind medizinisch vorgebildeten Personen vorbehalten (ärztliches Personal, Pflegepersonal). Dementsprechend können und dürfen Lehrkräfte solche medizinischen Maßnahmen auch nicht freiwillig übernehmen.

Haftung

Tritt trotz oder aufgrund einer Unterstützungsmaßnahme durch Lehrkräfte bei Schülerinnen und Schülern eine Körper- oder Gesundheitsschädigung ein, so handelt es sich in der Regel um einen Schulunfall, für den die gesetzliche Unfallversicherung eintritt (vgl. § 2 Absatz 1 Nr. 8 b SGB VII), vorbehaltlich der medizinischen Zusammenhänge im Einzelfall. Lehrkräfte haften nur dann unmittelbar, wenn sie die Körper- oder Gesundheitsschädigung vorsätzlich herbeigeführt haben (Haftungsprivileg; vgl. § 105 Absatz 1 SGB VII).



WEITERLESEN



Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)

**Siebtens Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung
Handreichung – Medikamentengabe durch Lehrerinnen und
Lehrer - Ministerium für Schule und Weiterbildung des
Landes Nordrhein-Westfalen (Stand 01.07.2016)**

**Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung: Chronische
Erkrankungen als Problem und Thema in Schule und
Unterricht - Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer der
Klassen 1 - 10**

**BAG Selbsthilfe: Chronische Erkrankungen und
Behinderungen im Schulalltag Informationen aus der
Selbsthilfe (BAG Selbsthilfe)**

- Vollzeitbeschäftigung
- Teilzeitbeschäftigung
- Vertretung und Vertretungsunterricht
- Pflichtstunden
- Anrechnungsstunden
- Flexibilisierung
- Unterrichtsausfall
- Nicht erteilter Unterricht
- Mehrarbeitsvergütung
- Minusstunden
- Fristen

DER FALL AUS DER PRAXIS

Der Schulleiter der Schule, an der Stephan Schäfer Physik unterrichtet, informiert ihn darüber, dass eine andere Physiklehrerin für ca. einen Monat ausfällt. Er hielte es daher für unvermeidlich, dass Stephan Schäfer für diese Zeit drei Unterrichtsstunden zusätzlich unterrichte. Der Schulleiter führt aus, Stephan Schäfer sei die einzige Teilzeitkraft mit Physik-Lehrbefähigung, den Vollzeitbeschäftigten könne er das nicht zumuten, die habe er erst gar nicht gefragt. Allerdings hätte er natürlich zuvor den Lehrerrat befragt, der sei einverstanden. Die Bezahlung sei auch kein Problem.

NACHLESEN

Auch Lehrer*innen werden krank, fahren auf Fortbildung oder bekommen Kinder. Soll es nicht zu Unterrichtsausfall kommen, ist dafür eine Personalreserve erforderlich. Häufig wird dieser strukturell vorhandene Lehrermangel auf Kosten der Arbeitskraft und der Gesundheit der Lehrkräfte geregelt und es wird Mehrarbeit angeordnet. Schulleitungen sind verpflichtet zunächst die Instrumente auszuschöpfen, die den Schulen für Vertretungsfälle zur Verfügung stehen:

Flexible Mittel für Vertretung

Für Erkrankungen über vier Wochen, Mutterschutz und Elternzeit kann die Einstellung von Vertretungskräften erfolgen. Es sollte darauf gedrängt werden, dass die Schulleitung zügig einen entsprechenden Antrag an die Bezirksregierung stellt.

Aufstockung von Teilzeit

Auch eine Aufstockung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung könnte mit Einverständnis der Teilzeitbeschäftigten beantragt werden.

Für kürzere Ausfälle unter vier Wochen stehen folgende Mittel bzw. Maßnahmen zur Verfügung:

Stellen für individuelle Förderung und Vertretung

Diese Stellen sind für alle Schulformen in unterschiedlichem Umfang im Landeshaushalt vorgesehen. Sie dürfen nicht für den stundenplanmäßigen Unterricht verwendet werden. Sie stehen für Förderzwecke und für Vertretung zur Verfügung – sind also de facto auch eine Vertretungsreserve.

Flexibilisierung der Pflichtstunden

Die Zahl der Pflichtstunden kann für bis zu sechs Monate um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden. (§ 2 Abs. 4 der Verordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG). Eine Überschreitung um mehr als zwei Stunden soll in der Regel nicht ohne Zustimmung der Lehrkraft erfolgen, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden sind innerhalb des Schuljahres auszugleichen, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr, führen also nicht zur Mehrarbeit. In der Rechtsprechung ist bislang geklärt, dass dieses Instrument nicht zur „Verrechnung“ mit Stundenausfällen aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens von Abschlussklassen etc. missbraucht werden darf.

Organisatorische Maßnahmen

Das könnten Zusammenlegung von Kursen, Auflösung von Differenzierungsgruppen, Beaufsichtigung von mehreren Klassen etc. sein.

Nicht erteilter Unterricht

Fällt stundenplanmäßiger Unterricht (Praktika, Abgangsklassen, Schulfahrten etc.) von Kollegen aus, kann er aktuell für Vertretungszwecke genutzt werden. Die Verrechnung dieses Unterrichtsausfalls mit Mehrarbeit ist nur innerhalb des Kalendermonats möglich.

Vollzeitbeschäftigte

Vollzeitbeschäftigte erhalten ab der vierten Stunde Mehrarbeit im Kalendermonat alle vier Stunden bezahlt, höchstens jedoch 24 Stunden. Die Bezahlung erfolgt als Vergütung von Einzelstunden

(nach der Mehrarbeitsvergütungsverordnung). Mehrarbeitsunterricht unter vier Stunden im Kalendermonat ist nur dann vergütbar, wenn die Mindeststundenzahl wegen Verrechnung mit Arbeitsausfall unterschritten wird.

Minusstunden dürfen nur innerhalb eines Kalendermonats mit angefallener Mehrarbeit verrechnet werden. Eine Übertragung auf den nächsten Monat oder sogar bis zum Schuljahresende ist nicht erlaubt.

Anders ist es bei der Erteilung von Blockunterricht an Berufsschulen: Hier erfolgt der Ausgleich innerhalb eines Schuljahres. (BASS 21-22 Nr. 21, Punkt 4.6)

Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte werden bei Mehrarbeit immer von der ersten Stunde an bis zum Erreichen der Vollbeschäftigung bezahlt (anteilige Besoldung bzw. Vergütung). Anders als bei Vollzeitbeschäftigten wird jede Mehrarbeitsstunde bezahlt.

Eine Verrechnung mit Ausfallstunden an anderer Stelle darf nicht erfolgen. Wenn Mehrarbeit nicht abgewendet werden kann, dann sollte wenigstens ein Antrag auf Bezahlung gestellt werden.



WEITERLESEN



**Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Schulgesetz NRW - SchulG)**

**Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer,
Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen
Schulen (ADO)**

**Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz
(VO zu § 93 Abs. 2 SchulG)**

**Mehrarbeit und nebenamtlicher Unterricht im Schuldienst
(RdErl. d. Kultusministeriums vom 11. Juni 1979)**

- Schulverhältnis
- Erzieherische Einwirkungen
- Ordnungsmaßnahmen
- Schulleitung
- Teilkonferenz
- Schriftlicher Verweis
- Überweisung in eine parallele Klasse
- Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht
- Androhung der Entlassung von der Schule
- Entlassung von der Schule
- Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen
- Verweisung von allen öffentlichen Schulen

DER FALL AUS DER PRAXIS

Alexander Reusch ist ebenso genervt wie verunsichert. Er unterrichtet an einer Realschule u.a. eine Klasse, in der zwei Schüler ständig und aggressiv stören. Er ist Klassenlehrer dieser Klasse. Bisher sind alle Versuche fehlgeschlagen, durch pädagogische Maßnahmen eine Verhaltensänderung zu erreichen. Verabredungen der in der Klasse unterrichtenden Lehrer*innen blieben erfolglos. Nun schlägt ein Kollege vor, in einer Klassenkonferenz über „Erzieherische Einwirkungen“ oder „Ordnungsmaßnahmen“ zu sprechen bzw. sie zu verabreden. Er fordert Alexander Reusch auf, als Klassenlehrer nun die Initiative zu ergreifen. So gehe es schließlich nicht weiter.

NACHLESEN

Ordnungsmaßnahmen dürfen erst angewandt werden, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen (§ 53 Abs. 1 S. 4 SchulG). Erzieherische Einwirkungen sind im § 53 Abs. 2 SchulG geregelt:

„Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. ...“

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Erzieherische Einwirkungen kann jede Lehrkraft aussprechen. Es ist kein förmliches Verfahren einzuhalten. Die Beschwerde ist möglich.

Anmerkungen:

- Eine Nacharbeit darf kein stupides Abschreiben sein.
- Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde (dies ist kein Ausschluss vom Unterricht nach § 53 Abs. 3 Nr. 3 SchulG = ein Tag bis zu zwei Wochen) Achtung: Die Aufsichtspflicht der Schule besteht weiterhin!
- Schriftliche Mitteilung an die Eltern mit der Bitte um Einwirkung (kein Verweis i.S. des § 53 Abs. 3 Nr. 1 SchulG, da es an der Mitteilung fehlt, dass die Schule nicht länger bereit ist, das Verhalten des Schülers zu dulden).

- Vorübergehende Einziehung von Gegenständen – Gefährliche Gegenstände wie Messer, Gaspistole etc. sind ggf. nach Rücksprache der Schulleitung mit der Polizei an die Eltern zurückzugeben.
- Gegen erzieherische Maßnahmen ist die Beschwerde möglich.

Welche einzelnen Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden können, normiert der § 53 Abs. 3 SchulG:

Ordnungsmaßnahme	Zuständigkeit
1. Schriftlicher Verweis	Schulleiter*in o. Teilkonferenz
2. Überweisung in eine parallele Klasse ...	Schulleiter*in o. Teilkonferenz
3. Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht ...	Schulleiter*in o. Teilkonferenz
4. Androhung der Entlassung von der Schule	Teilkonferenz
5. Entlassung von der Schule	Teilkonferenz
6. Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen	obere Schulaufsichtsbehörde
7. Verweisung von allen öffentlichen Schulen	obere Schulaufsichtsbehörde

Die/der Schulleiter*in kann ein anderes Mitglied der Schulleitung mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Zudem ist zu beachten, dass Schulen verschiedene „zuständige Teilkonferenzen“ für Schulstufen, Bildungsgänge oder Abteilungen bilden können, die bei Ordnungsmaßnahmen tätig werden.

Volljährige Schüler*innen / Datenschutz

Gem. § 120 Abs. 10 SchulG kann die Schule die Eltern volljähriger Schüler*innen über wichtige schulische Angelegenheiten wie u.a. den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus und über sonstige schwerwiegende Sachverhalte informieren, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen.

Verbotene Maßnahmen

- Verbot von Kollektivmaßnahmen, es sei denn, dass das Fehlverhalten jedem einzelnen Schüler zuzurechnen ist (§ 53 Abs. 1 SchulG).
- Körperliche Züchtigung

Hierunter fällt nach herrschender Meinung auch die leichte Ohrfeige, ein leichter Klaps, z.T. auch schon das Ergreifen oder das Festhalten des Schülers an den Armen. Natürlich bleibt das Recht auf Notwehr und Nothilfe (§ 32 StGB) unberührt, um körperliche Angriffe von sich und anderen abzuwehren.

Weitere Informationen finden sich auf der Homepage des Schulministeriums. Dort finden sich die folgenden Themen:

- Darf die Schule eine Schülerin / einen Schüler vom Unterricht ausschließen?
- Darf ein(e) schulpflichtige(r) Schüler/in entlassen werden?
- Darf die Schule Schülerinnen und Schüler verpflichten, den Schulhof selbst sauber zu halten, oder muss hierfür ein Reinigungsdienst bestellt werden?
- Darf eine Lehrkraft einer Schülerin oder einem Schüler das Handy wegnehmen?

- Dürfen Schülerinnen und Schüler nach Unterrichtsschluss zum Nachsitzen in der Schule festgehalten werden?
- Sind Strafarbeiten in der Schule zulässig?
- Darf die Lehrerin/der Lehrer eine Schülerin oder einen Schüler körperlich züchtigen?
- Was kann eine Schülerin oder ein Schüler tun, wenn die Schule zu Unrecht eine erzieherische Maßnahme oder eine Ordnungsmaßnahme verhängt hat?

Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Gemäß § 42 Abs. 3 Schulgesetzes NRW haben Schülerinnen und Schüler die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, die Schulleitung und u. a. dazu befugter Personen zu befolgen.

Nach § 43 SchulG sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule

und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schüler*innen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.



WEITERLESEN



**Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Schulgesetz NRW - SchulG)**

**Teilnahme am Unterricht und an sonstigen
Schulveranstaltungen (RdErl. d. Ministeriums für
Schule und Weiterbildung vom 29. Mai 2015)**

14 | Probezeit

- Dienstliche Beurteilung
- Schulleitung
- Bewährung
- Benotung
- Verlängerung
- Verkürzung
- Rechtsstellung während der Probezeit
- Beamt*innen
- Tarifbeschäftigte

DER FALL AUS DER PRAXIS

Ich bin „Lehrerin z.A.“ sagt Daniela Schumacher – junge Beamtin an einer Grundschule – hin und wieder mit ironischem Unterton. Ich bin noch keine „richtige Lehrerin“ – so klingt es. Auf Nachfrage eines Freundes, der den öffentlichen Schuldienst nicht kennt, kann sie jedoch keine Auskunft geben, was das denn eigentlich genau bedeutet? Kann sie als Beamtin in der z.A.-Probezeit gekündigt werden? Kann sie versetzt werden? Hat sie die gleichen Rechte wie die schon lange im Dienst befindlichen Kolleg*innen? Kann sie z.B. in Schulkonferenz oder Lehrerrat gewählt werden?

NACHLESEN

Der Ernennung zur Beamtin/zum Beamten auf Lebenszeiten geht eine Probezeit voraus. Beamte müssen sich in einer festgelegten Zeitspanne „bewähren“, um auf Lebenszeit verbeamtet zu werden. Bewährung bedeutet allgemein die Feststellung der Eignung, der Befähigung sowie der fachlichen Leistung in Bezug auf das auszuführende Amt. Festgestellt wird diese Bewährung durch die dienstliche Beurteilung. Die Rechte und Pflichten eines Beamten auf Probe sind im Landesbeamtengesetz (LBG) bzw. in der Laufbahnverordnung (LVO) geregelt.

Die Regelprobezeit ist im § 13 LBG geregelt und beträgt drei Jahre, wobei Dienstzeiten im öffentlichen Schuldienst oder als Lehrkraft an einer Ersatzschule auf die Probezeit angerechnet werden können. Die Mindestprobezeit beträgt für alle Lehrer nach §§ 32 Abs. 1, 5 LVO ein Jahr. Für Lehrkräfte an Ersatzschulen, die in den öffentlichen Schuldienst wechseln und Planstelleninhaber sind, gilt, dass sie mindestens drei Monate Probezeit zu leisten haben (§ 32 Abs. 2 LVO).

Verlängerung

Sofern die Bewährung oder Eignung innerhalb der Probezeit nicht festgestellt werden kann, ist eine Verlängerung der Probezeit möglich. Die Probezeit darf jedoch fünf Jahre nicht überschreiten (§ 5 Abs. 8 LVO).

Rechtsstellung während der Probezeit

In der Regel gibt es bei der Ausübung des Dienstes keine Unterscheidung zwischen Beamt*innen auf Probe und solchen auf Lebenszeit. Versetzungen und Abordnungen sollten jedoch in der

Probezeit nach Möglichkeit nicht stattfinden. Die Feststellung der dienstlichen Bewährung und der gesundheitlichen Eignung (amtsärztliche Untersuchung) ist innerhalb der Probezeit zu treffen. Sobald die gesetzlichen Voraussetzungen – also die dienstliche Bewährung, die Eignung und die Vollendung des 27. Lebensjahres – gegeben sind, ist über die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Probe in ein solches auf Lebenszeit zu entscheiden. Kann die Bewährung in der Probezeit festgestellt werden, erfolgt die Ernennung auf Lebenszeit (§ 15 LBG NRW).

Tarifbeschäftigte

Die Probezeit der Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis beträgt grundsätzlich sechs Monate – es sei denn im Arbeitsvertrag ist eine kürzere Probezeit vereinbart (vgl. § 2 TV-L). Die Feststellung der Bewährung in der Probezeit erfolgt regelmäßig durch eine dienstliche Beurteilung, die von der Schulleitung erstellt wird. Eine besondere Bewährung ist in der Beurteilung festzustellen.

Während der arbeitsrechtlichen Probezeit ist das Arbeitsverhältnis nur sehr schwach geschützt. Die Bestimmungen des Kündigungsschutzgesetzes gelten in den ersten sechs Monaten des Beschäftigungsverhältnisses nicht. Die Kündigungsfrist beträgt in den ersten sechs Monaten des Beschäftigungsverhältnisses zwei Wochen zum Monatschluss, danach bis zu einem Jahr Beschäftigungszeit einen Monat zum Monatschluss (vgl. § 34 Abs. 1 TV-L).



WEITERLESEN



Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG NRW)

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung - LVO)

Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Leiterinnen und Leiter an öffentlichen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung des für Schule zuständigen Ministeriums RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung vom 19. Juli 2017

- Richtlinien für Schulfahrten (Wanderrichtlinien)
- Sicherheitsförderung
- Sicherheitsmaßnahmen
- Genehmigung
- Vertragsabschluss
- Aufsicht
- Begleitpersonen
- Schulkonferenz

DER FALL AUS DER PRAXIS

Klaus Hansen – Lehrer an einer Hauptschule - engagiert sich sehr, eine Klassenfahrt für seine Klasse 8c zu organisieren. Sie ist für ihn integraler Teil seines pädagogischen Konzepts mit der nicht einfachen Klasse. Gemeinsam mit einer Kollegin wählt er den Zielort, sucht die Jugendherberge aus und holt Angebote von verschiedenen Busunternehmen für die Anreise ein. Viel Arbeit. Von dem Busunternehmen, das er aussucht, bekommt er einen Vertrag zugesandt, der ihn – mit der Schuladresse – als Auftraggeber benennt. Er unterschreibt den Vertrag.

NACHLESEN

Grundlagen

Die Grundlagen für Schulfahrten finden sich in den sogenannten Wanderrichtlinien (BASS 14-12 Nr. 2).

Eine Schulfahrt will gründlich vorbereitet werden. Einzelheiten dazu sind unter Nr. 2 der Wanderrichtlinien geregelt.

Die Genehmigung erteilt die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund eines rechtzeitig vor Beginn zu stellenden Antrags (Nr. 3 der Wanderrichtlinien).

Die Teilnahme an Schulfahrten gehört zu den Dienstpflichten und die Rechte der Teilzeitbeschäftigten sind zu beachten (Stichwort Nr. 4).

Unbedingt zu beachten sind auch die Vorgaben zum Vertragsabschluss mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen (Nr. 5). Niemals den Vertrag im eigenen Namen abschließen!

Aufsicht

Gemäß Ziffer 6.1 der Wanderrichtlinien haben sich Art und Umfang der Aufsicht nach den jeweiligen Gegebenheiten zu richten; mögliche Gefährdungen sowie Alter, Entwicklungsstand und Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler, bei behinderten Schülerinnen und Schülern auch die Art der Behinderung, sind zu berücksichtigen.

Bei schwierigen Aufsichtsverhältnissen sowie bei mehrtägigen Veranstaltungen ist in der Regel eine weitere Begleitperson mitzunehmen. Bei mehrtägigen Fahrten gemischter Gruppen ist in

der Regel die Teilnahme von mindestens einer weiblichen und einer männlichen Begleitperson erforderlich. Bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 ist auch eine ausschließlich weibliche Begleitung zulässig.

Außer Lehrer*innen können auch andere geeignete Personen – z.B. Eltern, volljährige Schüler*innen – als weitere Begleitung beauftragt werden. Den weiteren Begleitpersonen können einzelne Aufsichtsbefugnisse übertragen werden.

Die Leiterin oder der Leiter kann den Schüler*innen unter Beachtung der dargestellten Grundsätze und nach vorheriger Absprache mit den Eltern die Möglichkeit einräumen, im Rahmen der Schulfahrt zeitlich und örtlich begrenzte, angemessene Unternehmungen (in der Regel in Gruppen) durchzuführen, ohne dass dabei eine Aufsichtsperson jede Schülerin oder jeden Schüler überwacht. Auch bei nicht unmittelbar beaufsichtigten Unternehmungen muss eine Begleitperson jederzeit erreichbar und ansprechbar sein.

Leiter*innen und weitere Begleitpersonen sollen in derselben Unterkunft wie die Schüler*innen übernachten. Bei Begegnungsveranstaltungen ist darauf zu achten, dass die erforderliche Aufsicht durch die Gastfamilie wahrgenommen wird.

Unter Nr. 6.2 der Wanderrichtlinien ist geregelt, dass die Beförderung von Schüler*innen mit privaten Kraftfahrzeugen wegen der damit verbundenen Risiken grundsätzlich nicht zulässig ist. Abweichungen hiervon können nur in begründeten Ausnahmefällen und mit dem schriftlichen Einverständnis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zugelassen werden. Das Trampen (Autostopp) ist verboten.

Für sportliche Unternehmungen mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko (z.B. Schwimmen und Baden, Wassersport, Wanderungen im Hochgebirge oder im Watt, Skisport) gelten auch bei Schulfahrten der Runderlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ v. 03.01.2020 (BASS 18-23 Nr. 2) sowie die „Sicherheitsvorschriften für das Schwimmen im Rahmen des Schulsports“ und die „Erläuterungen und Empfehlungen zur Sicherheitsförderung im Schulsport“, Heft 1033 der Schriftenreihe „Schule in NRW“ (Nr. 6.3).

Des Weiteren sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG über die Aufsicht (BASS 12-08 Nr. 1) zu beachten. Dort ist unter Ziffer 2. zweiter Unterabsatz geregelt, dass Unterrichtswege von Schüler*innen der Sekundarstufe I und II ohne Begleitung einer Lehrkraft zurückgelegt werden dürfen, wenn keine besonderen Gefahren zu erwarten sind. Dabei ist auf das Alter der Schüler*innen und die gegebene Verkehrssituation abzustellen.



WEITERLESEN



**Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Schulgesetz NRW - SchulG)**

**Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG -
Aufsicht – (RdErl. d. Ministeriums für Schule und
Weiterbildung vom 18. Juli 2005**

**Richtlinien für Schulfahrten (RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung vom 19. März 1997)**

**Sicherheitsförderung im Schulsport
(RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung vom
03. Januar 2020)**

**Hinweis für schwerbehinderte und gleichgestellte
Lehrkräfte: Richtlinien zum SGB IX BASS 21-06 Nr. 1**

- Schulkonferenz
- Lehrerkonferenz
- Lehrerrat
- Teilkonferenzen
- Fachkonferenz, Bildungsgangkonferenz
- Klassenkonferenz, Jahrgangsstufenkonferenz
- Klassenpflegschaft
- Schulpflegschaft
- Schülervertretung
- Wahl
- Geschäftsordnung
- Dienstpflicht

DER FALL AUS DER PRAXIS

Saskia Meyer wurde versetzt und arbeitet nun an einem anderen Gymnasium. Sie unterrichtet Deutsch und Englisch. Wie zuvor an der anderen Schule erlebt sie die Korrekturen als sehr zeitinsiv und belastend. Bei gleicher Korrekturbelastung bekommt sie nun jedoch eine Anrechnungsstunde weniger als zuvor. Kann das sein? Wer entscheidet über die Grundsätze für die Verteilung der Anrechnungsstunden, wer trifft die Entscheidung im Einzelfall?

NACHLESEN

Lehrerkonferenz

Das Schulgesetz sieht als ein Mitwirkungsorgan die Lehrerkonferenz vor. Mitglieder sind die Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58 (§ 68 Abs. 1 SchulG). Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter, bis auf die Wahlen zum Lehrerrat.

In der Lehrerkonferenz hat die Schulleitung unter anderem dafür Sorge zu tragen, dass gemäß § 63 Absatz 1 SchulG alle Mitglieder „mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen schriftlich“ eingeladen werden.

§ 68 Abs. 3 SchulG überträgt der Lehrerkonferenz in folgenden Fällen Entscheidungskompetenzen:

1. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen,
2. Grundsätze für die Verteilung der Sonderaufgaben auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
3. Grundsätze für die Lehrerfortbildung auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
4. Grundsätze für die Festsetzung der individuellen Pflichtstundenzahl der Lehrerinnen und Lehrer auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
5. die Teilnahme einer Schule an der Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle gemäß § 93 Abs. 4 auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,

6. Vorschläge an die Schulkonferenz zur Einführung von Lernmitteln,
7. weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrerinnen und Lehrer und das pädagogische und sozialpädagogische Personal betreffen.

Ohne dass der Vorschlag von der Schulleitung kommen muss, kann die Lehrerkonferenz über die unter Nr. 7 genannten weiteren Angelegenheiten entscheiden (von den „weiteren Angelegenheiten“ sind die privaten, persönlichen Angelegenheiten von Lehrkräften auszunehmen). Da keine Instanz vorgesehen ist, die darüber zu befinden hätte, ob eine Angelegenheit ausschließlich oder überwiegend die Lehrkräfte betrifft, entscheidet die Lehrerkonferenz selbst darüber. Der Lehrerrat ist bei der Bestellung der/des sogenannten „Sicherheitsbeauftragten“ in der Schule gemäß Erlass (BASS 18-21 Nr.1) zu beteiligen.

Die Lehrerkonferenz wählt die Vertreter*innen der Gruppe der Lehrer*innen für die Schulkonferenz. Gewählte sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, wenn nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. Die Lehrerkonferenz kann auch pädagogische oder sozialpädagogische Fachkräfte wählen, die im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote tätig sind und nicht der Schule angehören (§ 68 Abs. 4 SchulG).

Die Lehrerkonferenz kann die Einrichtung von Teilkonferenzen beschließen und ihnen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ganz oder teilweise übertragen. § 67 Abs. 1 und 6 gilt entsprechend (§ 68 Abs. 5 SchulG).

Gem. § 15 a Landesgleichstellungsgesetz (LGG) wird an Schulen durch die Leiterin oder den Leiter nach Anhörung der Lehrerkonferenz eine Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen und mindestens eine Stellvertreterin bestellt.

Lehrerrat/Personalvertretung

Der Lehrerrat bildet ein drei- bis fünfköpfiges Gremium, das in einer Lehrerkonferenz gewählt wird (§ 69 Abs. 1 SchulG). Er ist kein Personalrat, nimmt aber teilweise deren Aufgaben wahr. Die Lehrerkonferenz wählt einen Lehrerrat in geheimer und unmittelbarer Wahl. Für diese Wahl wird eigens ein/e Wahlleiter*in gewählt. Die/der Schulleiter*in dürfen sich an Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht beteiligen. Sie/er ist weder wahlberechtigt noch wählbar. Aufgrund der übertragenen Personalratsaufgaben gehört die Übernahme des Amtes eines Lehrerrates nicht wie im Falle anderer Wahlen zu Schulmitwirkungsorganen zu den Dienstpflichten einer Lehrkraft. Man kann also die Wahl ablehnen.

Der Lehrerrat ist ein Teil der sogenannten Schulmitwirkung. Im Gegensatz zu der Amtszeit der übrigen Mitwirkungsorganen in der Schule wird der Lehrerrat für vier Jahre gewählt. Insofern ist es wichtig, ausreichend viele Stellvertreter*innen für die Mitglieder des Lehrerrates zu wählen. Ein entsprechendes Wahlverfahren ist deshalb vorher in der Wahlversammlung zu beschließen.

Der Lehrerrat hat zunächst eine allgemeine Beratungs- und Vermittlungsaufgabe (§ 69 Abs. 2 SchulG). Er kann der Schulleitung zum Beispiel Vorschläge machen für Sachverhalte, in denen die Lehrerkonferenz nur auf Vorschlag der Schulleiterin/ des Schulleiters entscheiden kann, wie beispielsweise bei den Grundsätzen zur Verteilung von Anrechnungsstunden. Eine Vermittlungsaufgabe kommt nur in Frage, wenn dies die beteiligten Lehrkräfte auch wünschen. Die Schulleitung ist verpflichtet, den Lehrerrat in allen Angelegenheiten der Lehrkräfte beziehungsweise sozialpädagogischen Arbeitskräfte zeitnah und umfassend zu unterrichten und anzuhören.

Der Lehrerrat bestimmt wie ein Personalrat mit z.B. bei der Einstellung von Personal, das befristet zur „Sicherung der Unterrichtsversorgung“ oder „zur Durchführung besonderer pädagogischer Aufgaben“ vorgesehen ist, zumindest in den Fällen, in denen die/der Schulleiter*in eigenständig, das heißt ohne weitere Rücksprache mit der Schulaufsicht, „im Rahmen der der Schule zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel“ diese Entscheidung treffen kann (§ 57 Abs. 5 SchulG).

Seit dem 01. August 2015 sind den Schulleiterinnen oder Schulleitern aller Schulen ein erweiterter Katalog von Dienstvorsetztenaufgaben übertragen worden, darunter u.a. auch die Auswahl für Personaleinstellungen, Mehrarbeit, Dienstreisen, Sonderurlaub und freiwillig auch die eigenständige Personaleinstellung. In all diesen Fällen haben Schulleitung und Lehrerrat dabei wesentliche Verfahrensbestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG NRW) zu beachten (§ 69 Abs. 3 SchulG).

Darüber hinaus sind den Schulleitungen weitere Dienstvorsetztenaufgaben übertragen worden – beispielsweise im Bereich des Daten-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Förderung von schwerbehinderten Lehrkräften etc. – aus der sich gemäß LPVG weitere allgemeine Überwachungs- und Schutzaufgaben für die Arbeit des Lehrerrates ergeben. Hier – wie auch in den oben genannten festgelegten Aufgaben – hat der Lehrerrat ein Initiativrecht. Er kann also der Schulleitung von sich aus Vorschläge machen. Über seine Tätigkeit hat der Lehrerrat der Lehrerkonferenz einmal im Schuljahr zu berichten (§ 69 Abs. 5 SchulG).

Schulkonferenz

Die Aufgaben der Schulkonferenz sind in § 65 SchulG geregelt. Es heißt dort, dass die Schulkonferenz unter anderem über die

Planung von Veranstaltungen der Schule außerhalb des planmäßigen Unterrichts entscheidet – dazu gehören zum Beispiel Schulwanderungen und Schulfahrten. Die Schulkonferenz entscheidet außerdem unter anderem auch über die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften, Grundsätze für Umfang und Verteilung von Hausaufgaben und Leistungsprüfungen, Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen („Kopfnoten“ – vgl. § 49 Abs. 2 SchulG) und über das Schulprogramm. Auch einen Antrag auf Einrichtung von „Gemeinsamem Unterricht“ beziehungsweise „Integrativen Lerngruppen“ kann sie beschließen. Allerdings kann sie nicht die Einführung verhindern, wenn der Schulträger und die Schulaufsicht dies beschließen.

Daneben muss sie von der Schulleitung beteiligt werden, bevor diese eine Stellenausschreibung veröffentlichen will (gem. dem Grunderlass zum Einstellungsverfahren vom 9. August 2007 - Stand 29. Juni 2018 - BASS 21-01 Nr. 16). Sie kann (und sollte) ergänzende Wahl- und Verfahrensvorschriften (Geschäftsordnung) erlassen, die über die Vorschriften des Schulgesetzes hinausgehen. Vorschläge hierzu gibt es beispielsweise in der BASS 17-01 Nr. 1 und 17-02 Nr.1.

Sie muss gemäß § 67 Abs. 4 SchulG als Teilkonferenz einen „Eilausschuss“ und kann gemäß § 67 Abs. 2 SchulG einen „Vertrauensausschuss“ einrichten oder eine Vertrauensperson bestellen, die bei Konflikten vermitteln soll. Beschlüsse eines „Eilausschusses“ oder anderer Teilkonferenzen, denen für bestimmte Aspekte Entscheidungskompetenzen zugebilligt wurden, müssen allen Mitgliedern der Schulkonferenz „unverzüglich“ bekannt gemacht werden. Darüber hinaus müssen diese Beschlüsse in der nächsten Sitzung genehmigt werden. Gegebenenfalls können solche Beschlüsse auch von der Schulkonferenz widerrufen werden, soweit noch keine Rechtsfolgen eingetreten sind.



WEITERLESEN



**Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Schulgesetz NRW - SchulG)**

**Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für
das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesgleichstellungsgesetz - LGG)**

**Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-
Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG)**

GEW NRW: Der Lehrerrat (September 2013)

**Ministerium für Schule und Weiterbildung: Lehrerrat -
Neue Aufgaben, Rechte und Pflichten - Handreichung
(August 2013)**

**Empfehlung einer Geschäftsordnung für die
Schulmitwirkungsgruppen (RdErl. d. Ministeriums für
Schule, Jugend und Kinder vom 19. Mai 2005)**

**Empfehlung einer Wahlordnung für die
Schulmitwirkungsgruppen (RdErl. d. Ministeriums für
Schule, Jugend und Kinder vom 19. Mai 2005)**

**Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in den
öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-
Westfalen (RdErl. d. Ministeriums für Schule,
Wissenschaft und Forschung vom 10. November 2000)**

- Freistellung / Dienstbefreiung
- Beamt*innen
- Landesbeamtengesetz
- Tarifbeschäftigte
- Tarifvertrag
- Freistellungs- und Urlaubsverordnung
- Pflege
- Kinderbetreuung
- Schulleitung

DER FALL AUS DER PRAXIS

Anja Schmitz hat lange gesucht und endlich die Fortbildung im kooperativen Lernen gefunden, nach der sie lange gesucht hat. Ein Anbieter, dem sie vertraut, und ein für sie gut geeigneter Tagungsort. Zwei Tage der dreitägigen Fortbildung finden in den Herbstferien statt. Der abschließende Tag soll zwei Wochen nach den Ferien an einem Tag stattfinden, an dem sie drei Stunden Unterricht hätte. Sie beantragt Sonderurlaub bei der Schulleiterin. Enttäuscht reagiert sie darauf, dass die Schulleiterin la-pidar erklärt, eine Fortbildungsteilnahme könne nur genehmigt werden, wenn kein Unterricht ausfalle.

NACHLESEN

Der gesetzliche Urlaubsanspruch ist im Schulbereich auf die Ferienzeiten beschränkt. Die Möglichkeit, unbezahlten Urlaub oder Freizeitausgleich für Mehrarbeit zu beantragen, ist sehr stark eingeschränkt. Manches ist nur individuell an der Schule zu klären, wenn nämlich die Schulleitung den ihr zustehenden Ermessensspielraum ausnutzt. Allerdings gibt es in bestimmten Fällen Ansprüche, die nicht verwehrt werden dürfen.

Beamtenrechtliche Regelungen

Seit Beginn des Jahres 2012 sind alle Regelungen in der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrIV NRW) zusammengefasst. Dort finden sich im Teil 6 die bisherigen Regelungen zu Sonderurlaub und Freistellungen. Sonderurlaub kann nicht alleine mit dem Argument eines eintretenden Unterrichtsausfalls abgelehnt werden. Insofern ist in jedem Einzelfall eine gesonderte Prüfung und Interessenabwägung erforderlich. Hier kann jederzeit der Lehrerrat oder die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen einbezogen werden.

Über diese Regelungen hinaus ist folgendes zu beachten: Zum Zwecke einer notwendigen Betreuung eines erkrankten Kindes unter zwölf Jahren ist bei BeamtInnen mit monatlichen Dienstbezügen unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze (für das Jahr 2024 = 69.300 Euro) in der gesetzlichen Krankenversicherung die Regelung des § 45 Sozialgesetzbuch V (SGB V) entsprechend anzuwenden, wenn eine anderweitige Betreuung des Kindes nicht gesichert ist (§ 33 Abs. 1 Unterabsatz 3 FrUrIV). Dies bedeutet, dass für jedes erkrankte Kind (unter 12 Jahren) jedes Elternteil bis zu zehn Tagen – Alleinerziehende bis zu 20 Tagen – Dienst-

befreiung erhält. Bei mehreren Kindern dürfen jedoch 25 Tage, bei Alleinerziehenden 50 Tage, im Kalenderjahr nicht überschritten werden.

Neben diesen persönlichen Anlässen nach § 33 der FrUrlV NRW gibt es noch weitere Gründe für Dienstbefreiung mit und ohne Bezahlung. Ebenso kann bezahlter Sonderurlaub beantragt werden für

- die ehrenamtliche Jugendpflegearbeit, allerdings beschränkt auf die Schulferien (§ 29 FrUrlV NRW),
- die Ausbildung im Brandschutz, im Katastrophenschutz, in der zivilen Verteidigung oder als Schwesternhelferin bzw. Pflegediensthelferin im Rahmen von bis zu 20 Arbeitstage (§ 30 FrUrlV NRW),
- eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung im Rahmen von drei Monaten, allerdings muss ein dienstliches Interesse vorliegen (§ 32 FrUrlV NRW).

Einen Ermessensspielraum hat die Schulleitung darüber hinaus im Rahmen von drei Arbeitstagen für sonstige dringende Fälle (§ 33 Abs. 1 Punkt 8 FrUrlV NRW). Da diese dringenden Fälle nicht weiter definiert sind, besteht kein Rechtsanspruch auf Dienstbefreiung, aber sie ist auch nicht ausgeschlossen.

Sonderurlaub ohne Bezahlung kann bewilligt werden

- zur Wahrnehmung einer Tätigkeit im Ersatzschuldienst oder im Auslandsschuldienst (§ 34 Abs. 3 FrUrlV NRW),
- zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungshilfe sowie zur Ausübung einer Tätigkeit in zwischenstaatlichen und überstaatlichen Organisationen (§ 31 FrUrlV NRW).

Darüber hinaus bietet der § 34 Abs. 1 FrUrlV NRW „Urlaub in besonderen Fällen“ Spielräume kurzfristige Dienstbefreiung ohne Bezahlung zu gewähren. Dies ist bei Anlässen, wie Umzug aus persönlichen Gründen, Eheschließung, Todesfälle naher Verwandter oder Bekannter usw., interessant.

Neu ist, dass im § 16 der FrUrlV NRW eine Regelung über die Pflegezeit auf Grundlage des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 eingefügt wurde. Danach haben BeamtdInnen unter Wegfall der Besoldung und den in der Vorschrift weiter genannten Voraussetzungen Anspruch,

- dem Dienst bis zu zwei Wochen (zehn Arbeitstage) fernzubleiben (kurzzeitige Arbeitsverhinderung) – für die Beamt*innen erfolgt die Freistellung im Umfang von 9 Arbeitstagen unter Fortzahlung der Besoldung, soweit keine andere Person bezahlte Freistellung im Rahmen der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung für dieselbe pflegebedürftige Person in Anspruch nimmt – oder
- vom Dienst bis zur Dauer von 6 Monaten freigestellt zu werden (Pflegezeit),

soweit nachfolgend in den weiteren Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist.

Tarifbeschäftigte haben das Recht, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen (§ 2 Abs. 1 Pflegezeitgesetz). Für diese zehn Arbeitstage besteht Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld gem. § 44 a Abs. 3 SGB 11.

Weitere Regelungen für Tarifbeschäftigte

Für Tarifbeschäftigte gilt das Arbeitsrecht und hier insbesondere der TV-L (§ 29 TV-L). Die gleichen Anlässe wie bei Beamt*innen führen zu einem Anspruch der tarifbeschäftigten Lehrkraft gegenüber dem Arbeitgeber, ohne dass dieser noch eine Ermessensentscheidung zu treffen hat. Unter anderem für die Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten sowie für gewerkschaftliche Funktionärstätigkeiten und für Mitglieder von Tarifkommissionen ergeben sich weitere Sonderurlaubsansprüche aus § 29 TV-L.

Wer ist zuständig?

Im Rahmen der Übertragung der erweiterten Dienstvorgesetzteneigenschaften ist die Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub gem. §§ 25, 26, 28, 29, und § 33 Abs. 1 der FrUrlV den Schulleiterinnen und Schulleitern übertragen worden.

Allgemein gilt: Sonderurlaub muss gewährt werden (§ 26 FrUrlV; § 29 TV-L)

- zur Wahrung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines öffentlichen Ehrenamtes, wenn dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- zur Vorbereitung einer Wahl, wenn Sie für den Bundestag, Landtag, Kreistag, Stadtrat oder Gemeinderat kandidieren.

Sonderurlaub kann gewährt werden

- für die Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen, die staatsbürgerlichen, wissenschaftlichen oder anderen fachlichen, politischen, kirchlichen, gewerkschaftlichen, karitativen, sportlichen oder ähnlichen Zwecken dienen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.



WEITERLESEN



Verordnung über die Freistellung wegen Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen, Eltern- und Pflegezeit, Erholungs- und Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Land Nordrhein-Westfalen (Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW - FrUrIV NRW)

Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung

Gesetz über die Pflegezeit

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

- Unterricht
- Außerunterrichtlicher Schulsport
- Schwimmunterricht
- Rettungsfähigkeit
- Sicherheitsförderung
- Sicherheitsmaßnahmen
- Pausensport
- Sportfest
- Schulfahrten
- Aufsicht
- Ganzttag

DER FALL AUS DER PRAXIS

Franziska Schäfer ist neu eingestellte Grundschullehrerin. Die Stadt, in der sie nun tätig ist, hat ein Lehrschwimmbcken, das von den Schüler*innen ihrer Schule genutzt wird. Auch die Klasse, in der sie die Klassenleitung übernommen hat, wird im kommenden Schuljahr dabei sein. Ihre Schulleiterin fragt nun nach, ob Franziska Schäfer denn über die persönlichen Voraussetzungen für diese Aufgabe verfügen würde. Sie wolle die entsprechenden Nachweise sehen.

Bewegung, Spiel und Sport in der Schule werden unter dem Begriff des Schulsports zusammengefasst.

Zum Schulsport gehören:

- der obligatorische Unterricht im Fach Sport, der Sportförderunterricht und der Wahlpflichtunterricht Sport sowie
- der außerunterrichtliche Schulsport. Zu ihm gehören der angeleitete Pausensport, Schulsportgemeinschaften, Sportarbeitsgemeinschaften und -projekte, Schulsportwettkämpfe und Schulsportfeste, Schulfahrten mit sportlichem Schwerpunkt, freie Bewegungsangebote an Vor- und Nachmittagen sowie die außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote einer Ganztagschule. Die Ausgestaltung des außerunterrichtlichen Schulsports beruht wesentlich auf der systematischen und verlässlichen Zusammenarbeit der Schulen mit den gemeinwohlorientierten Sportorganisationen und Sportvereinen.

Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote finden auch in anderen Lernbereichen und Fächern statt. Dort dienen sie einer altersgerechten Rhythmisierung des Schultags und tragen zur Förderung des fachlichen und fächerübergreifenden Lernens bei.

Damit ist offensichtlich, dass sich alle Lehrer*innen mit bestimmten Fragen des Sportunterrichts befassen müssen. Dazu gehören nicht zuletzt Aspekte der Sicherheitsförderung und der Aufsicht.

Zur Beratung der Schulen und der Lehrer*innen stehen Berater*innen für den Schulsport zur Verfügung.

Sie haben folgende Aufgaben:

- Unterstützung von Schulen bei der Konzeption, Durchführung und Evaluation des Sportunterrichts,

- Unterstützung von Schulen bei der Verknüpfung von Sportunterricht und außerunterrichtlichem Schulsport, Unterstützung von Schulen bei der Entwicklung von bewegungs- und sportorientierten Schulprogrammen und Schulprofilen,
- Unterstützung von Schulen bei ihrer Weiterentwicklung zur bewegungsfreudigen Schule,
- Unterstützung von Schulen und Sportvereinen bei der Konzeption, Umsetzung und Profilbildung ihrer Zusammenarbeit,
- Durchführung fachlichen Austauschs für alle im außerunterrichtlichen Schulsport aktiven Lehrkräfte, Übungsleitungen etc.,
- Vermittlung von Qualifizierungsangeboten,
- Qualifizierung von Lehrkräften für die Ausbildung von Sportlehrerinnen und Sporthelfern, auch in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Sportorganisationen,
- Zusammenarbeit mit Trägern der Lehrerfortbildung,
- Mitwirkung bei der Umsetzung landesweiter Schwerpunkte und Programme der
- Schulsportentwicklung.

Aufsicht

Für den Sport in der Schule natürlich besondere Aufsichts- und Unfallverhütungsregeln. Betrachtet man den Unterricht im Fach Sport und den außerunterrichtlichen Sport in der Schule, so sind von Interesse der Erlass Sicherheitsförderung im Schulsport und die Regelung Sicherheitsförderung und Aufsicht in offenen und gebundenen Ganztagschulen sowie in weiteren Betreuungsmaß-

nahmen in Schule. Sollten Baden und Schwimmen angeboten werden, so ist der Erlass Sicherheitsvorschriften für das Schwimmen im Rahmen des Schulsports zu beachten.

Der Nachweis der Rettungsfähigkeit durch Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Betreuungspersonal ist unverzichtbar. Die Vorgaben sind sehr differenziert. Unterschieden wird beim Schwimmen z.B. zwischen der Kleinen und der Großen Rettungsfähigkeit. Einmal erworbene Nachweise verlieren nach einiger Zeit ihre Gültigkeit und müssen neu vorgelegt werden.

Ganztag

Der Nachweis der Rettungsfähigkeit durch Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Betreuungspersonal ist unverzichtbar. Die Vorgaben sind sehr differenziert. Unterschieden wird beim Schwimmen z.B. zwischen der Kleinen und der Großen Rettungsfähigkeit. Einmal erworbene Nachweise verlieren nach einiger Zeit ihre Gültigkeit und müssen neu vorgelegt werden. (BASS 20-22 Nr. 66)



WEITERLESEN



**Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Schulgesetz NRW - SchulG)**

**Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG -
Aufsicht – (RdErl. d. Ministeriums für Schule und
Weiterbildung vom 18. Juli 2005)**

**Sicherheitsförderung im Schulsport
(RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung vom
03. Januar 2020)**

19 Teilzeitbeschäftigte

- Beamt*innen
- Tarifbeschäftigte
- Unterrichtseinsatz
- Springstunden
- Unterrichtsfreie Tage
- Konferenzen und Dienstbesprechungen
- Fortbildungen
- Prüfungen
- Klassenleitung
- Elternsprechtage
- Vertretungsunterricht

DER FALL AUS DER PRAXIS

Michaela Böhm hat eine halbe Stelle an einer Gesamtschule. Sie ist im neuen Schuljahr erneut sehr unzufrieden mit ihrem Stundenplan. Problematisch findet sie, dass sie exakt die gleiche Zahl von Springstunden hat wie ihre vollbeschäftigte Kollegin. Sie wendet sich an die Schulleitung und bittet um Abhilfe. Sie hat vom Lehrerrat den Tipp bekommen, dass sie mit Empfehlungen der Schulaufsicht argumentieren kann.

NACHLESEN

Eine wichtige Regelung für teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer enthält § 17 der ADO:

(1) Der Umfang der Dienstpflichten der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer (Unterrichtsverpflichtung und außerunterrichtliche Aufgaben) soll der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen.

(2) Die dienstliche Verpflichtung teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer erstreckt sich auf die Klassenleitung und in der Regel auch auf die Teilnahme an Konferenzen und Prüfungen. Sonstige dienstliche Aufgaben (z.B. Vertretungen, Aufsichtführung, Sprechstunden, Sprechtag) sollen proportional zur Arbeitszeitermäßigung wahrgenommen werden. Bei Schulwanderungen und Schulfahrten bezieht sich die Reduzierung in der Regel auf die Anzahl der Veranstaltungen.

(3) Bei der Stundenplangestaltung sollen unterrichtsfreie Tage ermöglicht werden, sofern dies aus schulformspezifischen, schulorganisatorischen und pädagogischen Gründen vertretbar ist; eine überproportionale Belastung durch Springstunden soll vermieden werden.

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat eine Entscheidung zugunsten der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte gefällt (16. Juli 2015 -Az. 2 C 16/14-):

- Dienstleistung in der Schule ist nur entsprechend der Teilzeitquote zu erbringen
- Übertragungen von Funktionstätigkeiten können auch nur nach dem jeweiligen Teilzeitquotienten erfolgen
- oder es muss ein anderweitiger zeitlicher Ausgleich durch geringere Heranziehung zu anderen Aufgaben erfolgen.

Lesenswert sind Empfehlungen für den Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte der Bezirksregierung Düsseldorf vom 18.10.2013, die die Berücksichtigung der Belange der Teilzeitbeschäftigten sehr gut präzisieren. Dort finden sich neben vielen anderen Leitlinien auch folgende Hinweise:

1. Unterrichtseinsatz:

Alle Lehrkräfte sollen ihren Schulleitungen Stundenplanwünsche rechtzeitig und schriftlich vor der Erstellung des neuen Stundenplans vorlegen. Diese Wünsche sollen auf Basis der getroffenen schulischen Teilzeitvereinbarung im Rahmen der Organisationsmöglichkeiten berücksichtigt werden, aber auch den Bedürfnissen der gesamten Unterrichtsorganisation entsprechen. Die Schulleitung soll mit den teilzeitbeschäftigten Lehrkräften rechtzeitig Folgen des Unterrichtseinsatzes für die Stundenplangestaltung besprechen. Sofern sich aus schulorganisatorischen Gründen besondere Belastungen ergeben, sollen diese in absehbarer Zeit ausgeglichen werden.

2. Springstunden:

Die Schulleitung trägt die Verantwortung, dass das Verhältnis von Unterrichtsverpflichtung und Anwesenheitszeit in einem vertretbaren Verhältnis gehalten wird. Daher soll die Anzahl der Springstunden bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften entsprechend der jeweiligen Stundenreduzierung vermindert werden. Eine überproportionierte Belastung durch Springstunden muss vermieden werden.

3. unterrichtsfreie Tage:

Teilzeitbeschäftigten Lehrkräften sollen in Übereinstimmung mit § 17 Abs. 3 ADO unterrichtsfreie Tage oder unterrichtsfreie Halbtage entsprechend ihrer Stundenzahl gewährt werden, wenn schulformspezifische, schulorganisatorische und pädagogische Belange nicht entgegenstehen.

Teilnahme an Konferenzen, Dienstbesprechungen, schulinternen Fortbildungen und Prüfungen

Nach § 17 Abs. 2 ADO erstrecken sich die dienstlichen Verpflichtungen teilzeitbeschäftigter Lehrer in der Regel auch auf die Teilnahme an Konferenzen und Prüfungen. Die Teilnahme an Konferenzen, die im Schulgesetz verankert sind (Lehrerkonferenzen, Fachkonferenzen bzw. Bildungsgangkonferenzen, Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen), an schulinternen Fortbildungen und Dienstbesprechungen ist grundsätzlich verpflichtend, da diese für die pädagogische Arbeit an der Schule dringend erforderlich ist.

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte sollen durch eine entsprechende langfristige und verlässliche Terminplanung durch die Schulleitung in die Lage versetzt werden, alle organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um hieran teilnehmen zu können. Hierzu gehört auch die Einhaltung der geplanten Zeiträumen.

Die Schulleitung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe oder wenn ein ausreichender Informationsfluss in beide Richtungen sichergestellt werden kann, eine Lehrkraft von der Teilnahme an einer Konferenz oder Dienstbesprechung befreien. In diesem Fall besteht für die Lehrkraft die Verpflichtung zur selbstständigen Informationsbeschaffung.

Kurzfristig anberaumte Dienstbesprechungen müssen von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften nicht auf jeden Fall wahrgenommen werden, wenn ohne ausreichenden zeitlichen Vorlauf eine ausreichende Organisation der familiären Belange nicht gewährleistet werden kann. Bei Nichtteilnahme besteht auch die Verpflichtung der selbstständigen Informationsbeschaffung.

Klassenleitung

Die dienstliche Verpflichtung von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften erstreckt sich gem. § 17 Abs. 2 ADO grundsätzlich auch auf die Klassenleitung. Empfohlen wird die Bildung von Klassenleitungsteams, da diese es den teilzeitbeschäftigten Lehrkräften erleichtert, Klassenleitungsfunktionen zu übernehmen.

Sonstige dienstliche Aufgaben

Bei der Wahrnehmung sonstiger dienstlicher Aufgaben (z. B. Vertretungen, Aufsichtführung, Sprechstunden, Sprechtage) ist gem. § 17 Abs. 2 ADO eine der Arbeitszeitermäßigung entsprechende proportionale Reduzierung dieser Aufgaben anzustreben. Die dienstlichen Verpflichtungen der §§ 1, 2 ADO werden damit nicht aufgehoben, sicherzustellen ist aber, dass deren Umfang für Teilzeitbeschäftigte angemessen reduziert wird. An manchen Schulen hat es sich als günstig erwiesen, dass die teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte selbst nach abgestimmten Verfahren der Schulleitung Vorschläge für die anteilige Reduzierung der sonstigen Aufgaben machen.

1. Elternsprechtage / Elternsprechstunden:

Für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte sollen die Präsenzzeiten an Elternsprechtagen anteilig reduziert werden. Es ist aber sicherzustellen, dass Erziehungsberechtigte etwa im Rahmen von Elternsprechstunden die Möglichkeit haben, sich über Leistungsstand oder Verhalten ihres Kindes zu informieren.

2. Vertretungsunterricht / Aufsicht / Mehrarbeit:

Auch diese Aufgaben sind proportional zur Arbeitszeitermäßigung wahrzunehmen. Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte sollen für diese Aufgaben proportional nicht häufiger für diese Aufgaben einge-

setzt werden als vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte. Bei einem Einsatz ist die rechtzeitige Planbarkeit der familiären Verpflichtungen zu berücksichtigen.

3. Veranstaltungen im Rahmen des Schulprogramms:

Bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die aufgrund des Schulprogramms oder der pädagogischen Konzeption der Schule erfolgen, wie z. B. Projekttag oder -wochen, Epochenunterricht, Schulfeste etc., ist die besondere Situation der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte zu berücksichtigen. Dabei muss bei der Durchführung gesichert sein, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gewährleistet wird, durch z. B. verlässliche und rechtzeitige Planung.



WEITERLESEN



**Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer,
Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen
(ADO)**

**Bezirksregierung Düsseldorf: Empfehlungen für
den Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte vom
18. Oktober 2013**

Fachbegriffe und Abkürzungen

ADO	Allgemeine Dienstordnung
BAG	Bundesarbeitsgericht
BASS	Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften
BeamStG	Beamtenstatusgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung
Ermessen	Im Gegensatz zu den sog. „Muss-Vorschriften“, handelt es sich bei den „Kann oder Soll-Vorschriften“ um Ermessensregelungen, bei denen der Verwaltung ein Entscheidungsspielraum eingeräumt ist. Am geringsten ist der Spielraum bei den Soll-Vorschriften: hier kann die Verwaltung nur in besonderen Ausnahmefällen von der gesetzlich vorgesehenen Regelung abweichen.
Fahrlässigkeit	Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt
FrUrlV	Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW
LBG NRW	Landesbeamtenengesetz NRW
LVO	Laufbahnverordnung

Remonstration	Geltendmachung von Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anweisungen (§ 36 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz)
SchulG	Schulgesetz
Staatshaftung	Nach Artikel 34 des Grundgesetzes haftet grundsätzlich der Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst die Lehrkraft tätig ist. Liegt weder eine vorsätzliche noch grobfahrlässige Pflichtverletzung vor, kann eine Lehrkraft nicht zur Haftung herangezogen werden.
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
UrhG	Urhebergesetz
VA	Verwaltungsakt
VO	Verordnung

Schulrecht in NRW

Rechtliche Regelungen, die für die Arbeit der Lehrer*innen von Bedeutung sind, finden sich im Schulrecht (Schulgesetz) sowie in dem Beamtenengesetz und dem für die Tarifbeschäftigten geltenden Tarifvertrag. Zudem sind für die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte das Schulgesetz und die Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) entscheidend.

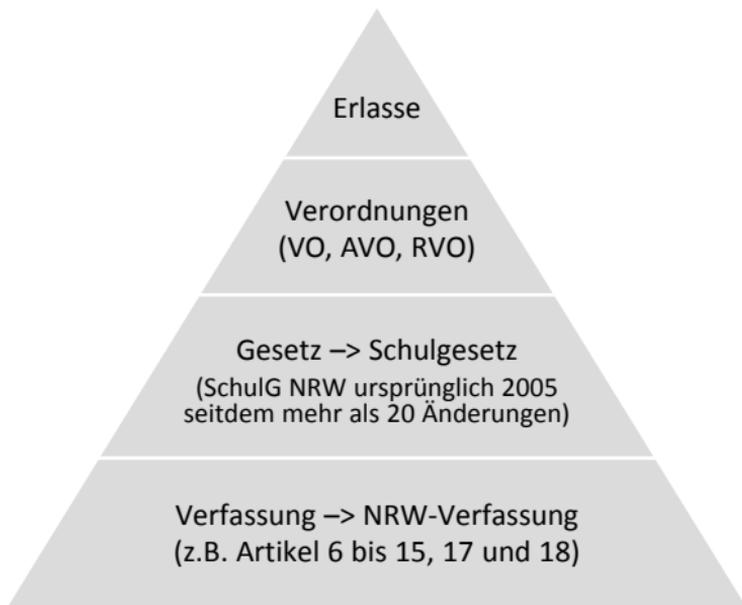


Verordnung oder Rechtsverordnung

Benötigt immer eine Verordnungsermächtigung in einem Gesetz. Urheber einer Verordnung ist die Exekutive; deswegen spricht man bei Verordnungen auch von exekutivem Recht. Eine Verordnung ist Gesetz im materiellen Sinn, da sie ebenso wie ein Gesetz Rechte und Pflichten gegenüber jedem begründet, also für jeden gilt.

Erlasse

Eine Anordnung einer Behörde an eine untergeordnete Behörde also z.B. des Ministeriums an die Bezirksregierung oder an Schulen. Sie regeln Einzelfälle und treffen Dauerregelungen (Fünf-Tage-Woche; Hausaufgaben, Wanderrichtlinien usw. usf.).



Rechtsinformationen im Netz

Zu jedem Stichwort in dieser Broschüre gibt es Zusatzinformationen auf der Internetseite der GEW-NRW. Dort finden sich auch weitere Rechtsinfos, die für alle, die in Schule tätig sind, Bedeutung haben:

gew-nrw.de

Unverzichtbar für Lehrer*innen ist auch das Bildungsportal, die Internetseite des Ministeriums für Schule und Bildung.

msb.nrw.de

In dieser Broschüre werden zahlreiche Rechtsquellen benannt. Alle diese Texte und weitere Informationen werden kostenlos im Netz zur Verfügung gestellt. Zum einen ist hier die Internetseite des Ministeriums des Innern von Bedeutung. Zudem sind die Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften (BASS) und das Amtsblatt kostenlos im Netz.

bass.schul-welt.de

The screenshot shows the homepage of the BASS (Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften NRW) website. At the top, it features the logo and name 'BASS' and 'Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften NRW'. Below this are navigation icons for 'BASS', 'NEFSTAT', 'SERVICE', 'ALFE', and 'BUCHE'. A search icon labeled 'BUCHE' is also present. A banner image shows a hand holding a tablet displaying the website. To the right of the banner, there is a list of search options: 'Volltextsuche', 'Chronologische Übersicht', 'Inhaltsverzeichnis', 'Stichwortverzeichnis', and 'Hilfe'. The date 'Stand: 10.01.2019' is displayed at the bottom right of the banner area.

recht.nrw.de

The screenshot shows the homepage of the 'recht.nrw.de - bestens informiert' website. The header includes the logo and name 'recht.nrw.de - bestens informiert' and the text 'Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen'. A search bar contains the text 'Suche in den Überschriften' and 'Volltextsuche Suchtipps'. Below the search bar, there are navigation links for 'Start', 'Strukturview', 'Impressum', and 'Datenschutz'. The main content area is titled 'Herzlich willkommen!' and contains the following text: 'Dieses Portal ist ein kostenfreies Angebot des Ministeriums des Innern (MI NRW). Gesetze und Verordnungen werden im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen verkündet, Erlasse und Bekanntmachungen im Ministerialblatt (MBl NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Verfügbar sind alle GV NRW ab dem Jahre 1946 und alle MBl NRW ab dem Jahr 1949 in der erweiterten PDF-Form der gedruckten Originalfassung sowie ab dem Jahr 2000 auch in der HTML-Form zum Erweitertestellen der Veröffentlichungen. Alle Veröffentlichungen sind zeit- und Einrichtungsdatum und Seitenzahl erfasst, so dass die Recherche nach historischen Normen erleichtert wird. Gesetze, Verordnungen und Erlasse werden in nicht amtlicher Fassung in systematisch geordneter Sammlung der geltenden Gesetze und Verordnungen (2019 NRW) und der geltenden Erlasse (2019 NRW) aufgenommen. Für die Ersetzung und Darstellung von Normen in der GV NRW mit automatisierten Interferenzregelungen gilt, dass neben der aktuell gültigen Fassung der Norm auch die zukünftige Fassung angezeigt wird. Nicht mehr geltende Gesetze und Verordnungen werden in die historische GV NRW und nicht mehr geltende Erlasse und Bekanntmachungen in die historische MBl NRW aufgenommen. Hierin Sie über die Publikationen im GV NRW und MBl NRW jedoch und kostenlos informiert werden möchten, abonnieren Sie unseren Newsletter oder nutzen Sie unseren RSS-Feed. Die wichtigsten Gesetze und alle veröffentlichten Normen ab 2000 sind barrierearm (Kriterien der WCAG 2.0 AA) erstellt. Die Seiten sind so aufbereitet, dass sie mit verschiedenen Auffassungen gut lesbar sind. Das Portal stellt Ihnen verschiedene Suchfunktionen zur Verfügung. Die „Suche in den Überschriften“ führt mit einem Klick einer Kurzbeschreibung oder einem Anzeigebild in den meisten Fällen zum besten Ergebnis. Die Volltextsuche beinhaltet weitere Suchoptionen, wobei mehr Treffer und dabei fast ausschließlich in der geltenden als auch historischen Texten auf. Die Relatorken sorgt für neue Recherchen dauerhafte Links, die auch bei Änderung einer Norm weiterhin funktionieren. Uns erreichen

gew-nrw.de/berufseinstieg